$^{409}$  G 4763



# MINISTERIALBLATT

# FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

7	5.	J	a	hr	g	an	g

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Juni 2022

Nummer 23

# Inhalt

#### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.– Nr.	Datum	Titel	Seite
<b>2031</b> 9	30.05.2022	Ministerium des Innern Berichtigung des Runderlasses "Qualifizierung zu Verwaltungsfachangestellten Auswahljahrgang 2022"	410
216	18.05.2022	Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	418
<b>2163</b> 0	06.05.2022	Änderung der Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer Qualifizierung in Kindertageseinrichtungen zur staatlich geprüften Kinderpflegerin oder zum staatlich geprüften Kinderpfleger	418
		Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	410
224	06.05.2022	Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Beseitigung von Schäden an öffentlicher und privater Infrastruktur sowie zum Wiederaufbau anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 (Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen).	418
		Ministerium der Finanzen	
631	12.05.2022	Zweite Änderung der Verwaltungsvorschriften für Grundstücksverkäufe nach § 15 Abs. 3 Haushaltsgesetz.	445
631	06.05.2022	Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO)	445
		Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	
702	15.05.2022	Runderlass zur Änderung der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der digitalen Transformation im Tourismus in Nordrhein-Westfalen" (RL DiTu-REACT-EU)	445
		Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
<b>7902</b> 3	04.05.2022	Achte Änderung der FöRl Extremwetterfolgen.	445
		II.	
	Ve	eröffentlichungen, die <b>nicht</b> in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.	
	Datum	Titel	Seite
		Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW)	
	22.04.2022	Übermittlung von Gewerbesteuerdaten: zugelassene Gemeinden	454
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
	30.05.2022	Investitionsprogramm 2022 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen	455
		Ministerpräsident	
	09.05.2022	Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen	459
		III.	
		Öffentliche Bekanntmachungen (Im Internet kostenfrei zugänglich unter: https://recht.nrw.de)	
	Datum	Titel	Seite
		Zweckverband KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister	
	04.05.2022	Jahresabschluss 2020 – abschließende Prüfvermerke der gpaNRW zum KDN und seiner eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KDN.sozial –	459
		Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
	25.05.2022	Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)	470
	31.05.2022	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Montag, 13. Juni 2022	470
	21.05.2022	Sitrung des Verwerltungsvetes den Verlechnsverhund Dhein Duhn ASD em Montes 12 Juni 2022	470

I.

**2031**9

# Berichtigung des Runderlasses "Qualifizierung zu Verwaltungsfachangestellten Auswahljahrgang 2022"

Vom 30. Mai 2022

Dem Runderlass des Ministeriums des Innern "Qualifizierung zu Verwaltungsfachangestellten Auswahljahrgang 2022" vom 6. April 2022 (MBl. NRW. S. 399) werden die aus dem Anhang ersichtlichen Anlagen angefügt.

Düsseldorf, den 30. Mai 2022

Der Minister des Innern  $\label{eq:manifold} \text{Im Auftrag}$  S c h u l z e - O b e n

# Bewerbung um eine Qualifizierung zur/zum Verwaltungsfachangestellten

<u>at):</u>	
□ Frau	☐ Herr
	ungsverfahrens ist unter der nachfolgen- ederzeit sichergestellt:
stlich):	
□ Ja, im Um Stunden □ Nein	ang von
	☐ Frau  I des Qualifiziere elefonnummer justich):  Stlich): ☐ Ja, im Umf Stunden

(Dienstliche) E-Mail-Adresse:			
(Dienstliche) Telefonnummer:			
Zuständige/r Personal- sachbearbeiter/in:			
Bitte schildern Sie Ihren Werdegang der letzten fünf Jahre stichpunktartig:			
III. Freiwillige Angaben			
Anmerkungen			
Durchführung der Qualifizie nahme in Teilzeit wird gewi (die Einrichtung entspreche steht unter dem Vorbehalt e sprechenden Bedarfes und Ausbildungskapazitäten):	ünscht ender Kurse eines ent-	□ Ja	□ Nein
Schwerbehinderung oder Gleichstellung:		□ Ja	□ Nein
Barrierefreie Teilhabe:		☐ Maßnahmen €	erforderlich
		│ │	nicht erforderlich

# Wenn Maßnahmen erforderlich sind:

Folgende Hilfsmittel werden bzw. folgender Nachteilsausgleich wird aus Sicht der Bewerberin/des Bewerbers bei einer Arbeitsprobe benötigt, bei der sowohl ein Text gelesen als auch ein Text mit dem Office-Programm "Word" erstellt werden muss:

Folgende Hilfsmittel bzw. folgender Nachteilsausgleich wird aus Sicht der Bewerberin/des Bewerbers in einem mündlichen teilstrukturierten Interview benötigt, bei dem Fragen einer Kommission zu beantworten sind:

# **Datenschutz**

Allgemeiner Hinweis zur Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung:

Die Daten, die sich aus dem Bewerbungsformular ergeben, werden beim Ministerium des Innern gespeichert und im Rahmen des Auswahlverfahrens sowie der Kurszuteilung verarbeitet. Die Übermittlung erfolgt aufgrund von § 18 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) zur Durchführung personeller Maßnahmen. Die Übermittlung ist erforderlich, um die Bewerbungsvoraussetzungen zu prüfen sowie zur Planung und Durchführung der Auswahlverfahren und ggfls. der Zuteilung zu Qualifizierungskursen.

Für den Fall des erfolgreichen Durchlaufens des Auswahlverfahrens werden die personenbezogenen Daten, die zur Durchführung des Qualifizierungskurses erforderlich sind, an die entsprechende Stelle (Bezirksregierung oder löV) weitergeleitet.

Die Daten von erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerbern werden bis zur erfolgten Zuteilung zu einem Qualifizierungskurs im Ministerium des Innern gespeichert und im Anschluss gelöscht. In den übrigen Fällen erfolgt die Löschung zwölf Monate nach Benachrichtigung über das Testergebnis. Die Speicherung erfolgt, um Nachfragen zum Testergebnis beantworten zu können und um ggfls. in Rechtsbehelfsverfahren dem Anspruch des Bewerbers auf ausreichenden Rechtsschutz Rechnung tragen zu können. Sollte es zu einem solchen Verfahren kommen, werden die Daten bis zum Ende des gerichtlichen Verfahrens gespeichert. Bei den Einrichtungen, die Qualifizierungskurse anbieten, werden die personenbezogenen Daten während der Kursdauer gespeichert.

Alle Bewerberinnen und Bewerber haben nach § 49 DSG NRW das Recht, Auskunft über die gespeicherten Daten zu nehmen. Das Auskunftsersuchen ist an das Ministerium des Innern NRW, Referat 22, 40190 Düsseldorf (personalentwicklung@im.nrw.de) zu richten.

Die Einwilligung zur Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten ist freiwillig und kann nach § 38 Abs. 3 DSG NRW jederzeit widerrufen werden. Beachten Sie jedoch, dass Ihre Bewerbung in dem laufenden Verfahren des Ministeriums des Innern dann nicht weiter berücksichtigt werden kann. Der Widerruf ist an die o.g. Adresse zu richten.

Ich bestätige hiermit die Richtigkeit der Angaben in meiner Bewerbung und erkläre mich mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten einverstanden.

-\_\_\_\_

(Unterschrift der Bewerberin/des Bewerbers)

Von der Stammdienststelle auszufüllen:					
Bewerber/in:	Bewerber/in:				
Eingang der Bewerbung:					
IV. Stammdienststelle	IV. Stammdienststelle				
Stammdienststelle:					
Zuständige/r Sachbearbeite	r/in in der Personalstelle:				
Anrede:	□ Frau □ Herr				
Name, Vorname:					
Dienstliche Telefon- nummer:					
Dienstliche E-Mail-Adresse:					
V. Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen					
Die gemachten Angaben der Bewerberin/des Bewerbers stimmen mit der Personalakte überein bzw. konnten durch	□ Ja				
Vorlage entsprechender Unterlagen nachgewiesen werden:	□ Nein				
Die Bewerberin/der Bewerber hat ein unbefristetes	□ Ja, seit				
Arbeitsverhältnis:	□ Nein				

Die Bewerberin/der Bewerber verfügt zum Bewerbungsstichtag über eine mindestens fünfjährige Beschäftigungszeit unter Anrechnung von Zeiten einer verwaltungsnahen Ausbildung im Landesdienst (s. Erlass unter Punkt 2 Adressa- tenkreis) im Verwaltungs- dienst des Landes Nord- rhein-Westfalen:	□ Ja □ Nein
Zeiten einer verwaltungs- nahen Ausbildung:	
Bestätigung, Änderung und/oder Ergänzung der Angaben zum Werde- gang der Bewerber/in der letzten fünf Jahre stich- punktartig:	
Positives Votum:	☐ Hiermit bestätige ich das Vorliegen der Zulassungs- voraussetzung und empfehle die Bewerberin/den Be- werber für eine Qualifizierung zur/zum Verwaltungsfach- angestellten.
	(Unterschrift Stammdienststelle)

Datum der Übermittlung der Bewerbung an das IM:

# Anforderungsprofil

# für die Tätigkeit als Verwaltungsfachangestellte/r

# Methodenkompetenz:

- Sprachkenntnisse: gute Rechtschreib- und Grammatikkenntnisse sowie eine gute sprachliche Ausdrucksfähigkeit.
- Konzentrationsfähigkeit: Fähigkeit konzentriert und sorgfältig zu arbeiten, logische Zusammenhänge zu erkennen
- IT- Anwendungskompetenzen: Grundkenntnisse in der Office-Anwendung Word

(nachgewiesen durch die Arbeitsprobe im Rahmen des Auswahlverfahrens)

# Personale Kompetenzen:

- Kooperationskompetenz / Teamfähigkeit
- Verantwortungsbewusstsein
- > Zuverlässigkeit
- Serviceorientierung: freundliches und höfliches Auftreten
- Organisationsgeschick
- > Offenheit / Aufgeschlossenheit

(nachgewiesen im mündlichen Teil des Auswahlverfahrens durch ein Interview)

# Fachliche Kenntnisse

anwendungsorientierte Kenntnisse im Staats-, Personal- und Verwaltungsrecht, Wirtschafts- und Finanzwissenschaften sowie der Verwaltungsorganisation und den Office Anwendungen

(nachgewiesen durch das Bestehen der Qualifizierungsprüfung)

216

# Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Vom 18. Mai 2022

1

In der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 19. Oktober 2020 (MBl. NRW. S. 659), die durch Runderlass vom 9. Juli 2021 (MBl. NRW. S. 578) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung in Nummer 2.1.2, Nummer 2.2, Nummer 2.4 Satz 1 und 3, Nummer 5.3.5 Satz 2 und den Nummern 6.3.2 und 6.3.4 jeweils die Angabe "2023" durch die Angabe "2024" ersetzt.

9

Der Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

- MBl. NRW. 2022 S. 418

**2163**0

Änderung der Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer Qualifizierung in Kindertageseinrichtungen zur staatlich geprüften Kinderpflegerin oder zum staatlich geprüften Kinderpfleger

> Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

> > Vom 6. Mai 2022

1

In Nummer 7.1.1 der Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer Qualifizierung in Kindertageseinrichtungen zur staatlich geprüften Kinderpflegerin oder zum staatlich geprüften Kinderpfleger vom 18. Februar 2022 (MBl. NRW. S. 95) wird die Angabe "30. April 2022" durch die Angabe "15. Juni 2022" ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 418

#### 224

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Beseitigung von Schäden an öffentlicher und privater Infrastruktur sowie zum Wiederaufbau anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 (Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen)

Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung – 531- FRL Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen –

Vom 6. Mai 2022

# Inhaltsverzeichnis

- 1. Förderzweck und Rechtsgrundlagen
- 2. Allgemeine Gegenstände der Förderung und berücksichtigungsfähige Schäden
- 3. Aufbauhilfen für Unternehmen
- 4 Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft
- 5. Aufbauhilfen für die Land- und Forstwirtschaft sowie ähnliche Betriebe, für Fischerei und Aquakultur
- 6. Aufbauhilfen für die Infrastruktur in Kommunen
- 7. Allgemeine Förderbestimmungen
- 8. Inkrafttreten

1

# Förderzweck und Rechtsgrundlagen

#### \_\_\_\_

# Förderzweck

# 1.1.1

Förderzweck ist die Beseitigung hochwasserbedingter Schäden sowie insbesondere der Wiederaufbau von baulichen Anlagen, Gebäuden, Gegenständen und öffentlicher Infrastruktur, die durch den Starkregen und das Hochwasser im Juli 2021, im Folgenden Schadensereignis genannt, beschädigt worden sind und in der Gebietskulisse (Anlage 1) liegen. Dies schließt auch Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende oder beschädigte Abwasseranlagen, Regenrückhaltebecken und Einrichtungen zur Wasserversorgung einschließlich Talsperren und Schäden durch Hangrutsch ein, soweit sie jeweils unmittelbar durch das Schadensereignis verursacht worden sind.

# 1.1.2

# Naturkatastrophe

Die Förderung setzt voraus, dass das Schadensereignis als Naturkatastrophe anerkannt ist, es für den betroffenen Personenkreis nicht vorhersehbar war und von ihm auch nicht zu vertreten ist. Mit dem Schadensereignis ist eine solche Naturkatastrophe eingetreten. Das Schadensereignis war von dem betroffenen Personenkreis nicht vorhersehbar und auch nicht von ihm zu vertreten.

# 1.2

# Rechtsgrundlagen

# 1.2.1

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt auf Antrag Billigkeitsleistungen für die Umsetzung des Förderprogramms "Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen" nach

- Maßgabe dieser Förderrichtlinie,
- § 53 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden LHO genannt); Nummer 2.2.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 53 LHO wird nicht angewendet,

- dem Runderlass des Ministeriums der Finanzen "Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung" vom 10. Juni 2020 (MBl. NRW. S. 309) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden VV genannt), soweit auf die VV in dieser Richtlinie ausdrücklich Bezug genommen wird.
- dem Aufbauhilfegesetz 2021, dem Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz 2021 vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) sowie der dazu ergangenen Aufbauhilfeverordnung 2021 vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4214), im Folgenden AufbhV 2021 genannt,
- 5. der Verwaltungsvereinbarung zur Aufbauhilfe 2021 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern vom 17. September 2021,
- 6. der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden AGVO genannt),
- 7. der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit der unter der Nummer SA.40354 genehmigten und durch Beschluss der EU-Kommission vom 16. Dezember 2020 unter SA.59238 (2020N) bis zum 31. Dezember 2022 verlängerten Beihilferegelung "Nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse" vom 26. August 2015 (BAnz AT 31.08.2015 B4) und
- 8. der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 vom 16. Dezember 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit der unter der Nummer SA.49069 genehmigten Beihilferegelung "Rahmenrichtlinie für den Fischerei-/Aquakultursektor" vom 1. März 2018.

# 1.2.2

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die finanziellen Leistungen werden aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder zur Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

# 2

# Allgemeine Gegenstände der Förderung und berücksichtigungsfähige Schäden

# 2.1

# Allgemeine Gegenstände der Leistung

Unbeschadet der speziellen Regelungen in den Nummern 3 bis 6 dieser Förderrichtlinie gelten als allgemeine Gegenstände der Leistung:

- a) Förderfähig sind auch Kosten für Maßnahmen, die unmittelbar vor oder während des Zeitraums des Schadensereignisses getroffen wurden, soweit sie unmittelbar der Abwehr von hochwasserbedingten Gefahren und der Begrenzung hochwasserbedingter Schäden gedient haben. Kosten der Beseitigung der Maßnahmen nach Satz 1 sind ebenfalls förderfähig.
- b) Es werden auch unmittelbare Schäden durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge sowie privat Helfender berücksichtigt.
- c) In zwingenden Fällen können die Kosten für dringend erforderliche temporäre Maßnahmen erstattet werden.

#### 99

#### Nicht förderfähige Schäden

Unbeschadet der speziellen Regelungen in den Nummern 3 bis 6 dieser Förderrichtlinie gelten als nicht förderfähig:

- a) Schäden, die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind,
- b) Schäden an Gebäuden, die zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ohne erforderliche Baugenehmigung errichtet worden sind und deren Errichtung auch nicht genehmigungsfähig war sowie
- c) Wertminderungen am Privatvermögen sowie Verdienstausfall aus abhängiger Beschäftigung und andere mittelbare Schäden.

#### 3

# Aufbauhilfen für Unternehmen

#### 3.

#### Gegenstand der Förderung

Förderfähig nach Nummer 3 sind Kosten nach den Nummern 2.1 und 3.4.2 zur Beseitigung von Schäden sowie Einkommenseinbußen, die als direkte Folge des Schadensereignisses entstanden sind. Diese Schäden können Sachschäden an Vermögenswerten wie Betriebsgelände, Gebäuden, Ausrüstungen, Maschinen oder Lagerbeständen sowie Einkommenseinbußen aufgrund einer vollständigen oder teilweisen Unterbrechung der Geschäftstätigkeit während eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten nach dem Schadensereignis umfassen. Für Infrastrukturbetreiber der Energiewirtschaft nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 84 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist (regulierte Unternehmen), gelten auch die Kosten des außerplanmäßigen Anlagenabgangs, soweit dies beihilferechtlich zulässig ist, als Schaden.

# 3.2

# Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger

# 3.2.1

Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger sind

- a) Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
- b) Angehörige der freien Berufe,
- c) Selbständige,
- d) private und öffentliche Infrastrukturbetreiber und -eigentümer sowie sonstige private und öffentliche Träger im Bereich der Energie-, Wasser- und Telekommunikationswirtschaft und Eisenbahninfrastruktur
- e) Träger wirtschaftsnaher Infrastrukturen im Sinne des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur", im Folgenden GRW genannt, soweit diese nicht durch andere Förderbereiche dieser Richtlinie abgedeckt werden.

Die Förderung teilweise zu Wohnzwecken genutzter Gewerbeimmobilien, die im Eigentum eines Unternehmens stehen, erfolgt nach Nummer 3.

# 3.2.2

Eine Billigkeitsleistung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- a) Eine Insolvenz vor Hochwassereintritt schließt die Förderung aus, es sei denn, dass ein Verfahren der Sanierung in Eigenverwaltung oder ein Schutzschirmverfahren durchgeführt werden oder es einen bestätigten Insolvenzplan gibt.
- b) Der betroffene Geschäftsbetrieb wird nach der Bewilligung nicht oder nicht in Nordrhein-Westfalen wiederaufgenommen.

#### 3.3

# Leistungsvoraussetzungen

#### 3.3.1

# Kausalität

Die Schäden und Einkommenseinbußen, die der einzelnen Leistungsempfängerin oder dem einzelnen Leistungsempfänger entstanden sind, müssen in einem direkten ursächlichen Zusammenhang mit dem Schadensereignis stehen.

#### 3.3.2

# Berücksichtigungsfähige Schadenshöhe

Die für eine Billigkeitsleistung geltend gemachten Kosten nach Nummer 3.1 müssen je Betriebsstätte mehr als 5000 EUR betragen.

#### 3.3.3

# Kostenbegutachtung

Die Kosten nach Nummer 3.1 müssen durch Gutachten von einer oder einem durch eine nationale Behörde anerkannten unabhängigen Sachverständigen oder einem Versicherungsunternehmen nachgewiesen werden. Als anerkannte unabhängige Sachverständige werden öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige anerkannt insbesondere im Falle von Einkommenseinbußen und bei Schäden, deren Höhe sich in der Regel nur auf Grundlage der Buchführung nachweisen lässt, vereidigte Sachverständige, Steuerberaterinnen oder Steuerberater (inklusive Steuerbevollmächtigte), Wirtschaftsprüferin-nen und Wirtschaftsprüfer sowie vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer. Weiter werden Gutachten von uneingeschränkt bauvorlageberechtigten Architektinnen und Architekten sowie von Ingenieurinnen und Ingenieuren, die Mitglied einer Ingenieurkammer sind, anerkannt.

#### 3.4

# Art und Umfang, Höhe der Leistung

# 3.4.1

# **Art und Umfang**

Die Förderung erfolgt als Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Kosten nach den Nummern 2.1 und 3.1. Zur Vermeidung von Härtefällen können im Rahmen einer vertieften Härtefallprüfung höhere Billigkeitsleistungen von bis zu 100 Prozent gewährt werden. Für Infrastrukturbetreiber der Energie-, Wasser- und Telekommunikationswirtschaft, der Eisenbahninfrastruktur sowie der Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur erfolgt die Förderung als Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten.

# 3.4.2

# Bemessungsgrundlage

- a) Der Sachschaden wird auf der Grundlage der Reparaturkosten oder des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenswerts vor dem Schadensereignis berechnet. Er darf nicht höher sein als die Reparaturkosten oder die durch das Schadensereignis verursachte Minderung des Marktwerts, das heißt nicht höher als die Differenz zwischen dem Wert des Vermögenswerts unmittelbar vor dem Schadensereignis und seinem Wert unmittelbar danach.
- b) Die Einkommenseinbuße wird auf der Grundlage der Finanzdaten des betroffenen Unternehmens (Gewinn vor Zinsen und Steuern (EBIT), Abschreibungs- und Arbeitskosten ausschließlich in Bezug auf die von dem Schadensereignis betroffene Betriebsstätte) berechnet, indem die Finanzdaten für die sechs Monate unmittelbar nach dem Schadensereignis mit dem Durchschnitt von drei Jahren verglichen werden, die unter den fünf Jahren vor dem Schadensereignis unter Ausschluss des Jahres mit dem besten und des Jahres mit dem schlechtesten Finanzergebnis ausgewählt werden. Die Einkommenseinbuße wird für denselben Sechsmonatszeitraum des Jahres berechnet.

- c) Für regulierte Unternehmen im Bereich der Energiewirtschaft gelten als wirtschaftlicher Wert des betroffenen Vermögenswerts vor dem Schadensereignis die kalkulatorischen Restwerte der zerstörten Anlagen, wie sie sonst in den Erlösobergrenzen ansetzbar gewesen wären.
- d) Für Infrastrukturbetreiber der Energiewirtschaft nach dem Energiewirtschaftsgesetz (regulierte Unternehmen) werden auch zulässige Erlöse aus untergegangenen Anlagen aus laufenden Erlösobergrenzen angerechnet.
- e) Die Kosten für die Erstellung des Gutachtens nach Nummer 3.3.3 sind zu 100 Prozent Gegenstand der Billigkeitsleistung.

#### 3.4.3

# Ermittlung auf Ebene der einzelnen Leistungsempfängerin oder des einzelnen Leistungsempfängers

Die Kosten nach Nummer 3.1 werden auf der Ebene der einzelnen Leistungsempfängerin oder des einzelnen Leistungsempfängers berechnet.

#### 3.4.4

### Nicht leistungsrelevante Schäden

Unbeschadet der allgemeinen Regelungen in Nummer 2.2 gelten folgende Schäden als nicht leistungsrelevant:

- a) an Gebäuden, die zum Zeitpunkt des Schadensereignisses nicht nutzbar waren, ausgenommen Gebäude, die sich bei Schadenseintritt noch im Bau oder in der Wiederherstellung befanden,
- b) an Gebäuden, die bei Schadenseintritt zum Rückbau vorgesehen waren, oder
- c) die in der Regel durch zumutbare Eigenleistung beseitigt werden können.

#### 3.5

# Verfahren

# 3.5.1

# Antragsverfahren

Anträge sind bis zum 30. Juni 2023 auf Basis des Antragsmusters und der Muster für weitere erforderliche Unterlagen, die in öffentlich zugänglichen Netzen der Bewilligungsbehörde abrufbar sind, zu stellen. Die berufsständischen Körperschaften bieten der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Erstberatung an. Zudem bestätigen sie der Bewilligungsbehörde in ihrer berufsständischen Zuständigkeit für die Antragstellerin oder den Antragsteller

- a) die Identität der oder des Antragstellenden,
- b) die Betroffenheit der oder des Antragstellenden durch das Schadensereignis,
- c) die Vollständigkeit des Antrags und der weiteren erforderlichen Unterlagen sowie
- d) die allgemeine Plausibilität des Antrags und der weiteren erforderlichen Unterlagen.

Eine Bestätigung dieser Prüfungen ist den Antragsunterlagen beizufügen.

# 3.5.2

# Bewilligungsbehörde und auszahlende Stelle

Die NRW.BANK nimmt die Aufgaben der Bewilligungsbehörde und der auszahlenden Stelle für die Billigkeitsleistung nach Nummer 3 wahr. Für Bewilligungen nach Nummer 3 ist die als Anlage 3 beigefügte BNBest-Wiederaufbau Unternehmen dem Bewilligungsbescheid beizufügen.

# 3.5.3

# Änderung der Bewilligung

Bis zum Abschluss des Vorhabens entscheidet die Bewilligungsbehörde auf ergänzenden Antrag der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers oder im

Zuge der Vorlage des Verwendungsnachweises über eine Änderung der Höhe der Billigkeitsleistung im Leistungsbescheid nach eigenem Ermessen und im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Änderungsanträge sind unter Beifügung der notwendigen Unterlagen insbesondere möglich, wenn sich nach Erlass des Leistungsbescheids die im Gutachten festgelegte Schadenssumme unvorhergesehen und ohne Verschulden der Leistungsempfängerin der des Leistungsempfängers erhöht. Diese Erhöhung ist durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen nach Nummer 3.3.3 gutachterlich zu bestätigen. Änderungsanträge sind bis zum 30. Juni 2023 bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen.

### 3.5.4

#### Auszahlung

Die Billigkeitsleistung kann in Teilbeträgen ausgezahlt werden. Leistungen mit Bezug zu Reparaturkosten und Einkommenseinbußen können ausgezahlt werden, wenn sie nachgewiesen wurden. Leistungen mit Bezug auf sonstige Kosten werden auf Basis eines Gutachtens nach Nummer 3.3.3 ausgezahlt.

#### 3.5.5

# Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht zur Wiederaufnahme des Betriebes und einer abschließenden Belegliste zu den Reparaturkosten und Einkommenseinbußen. Er ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens von der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Originalbelege über die Einzelzahlungen sind von der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger zehn Jahre aufzubewahren. Es finden Stichprobenprüfungen der Beleglisten, der Originalbelege, der Einkommenseinbußen sowie der Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes durch die Bewilligungsbehörde statt.

# 4

# Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft

# 4.1

# Gegenstand der Förderung

Förderfähig nach den Nummern 2.1, 4.4.2 und 4.4.4 sind im Sinne eines Wiederaufbaus Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbarer Schäden, bei denen durch direkte Einwirkung des Schadensereignisses bauliche Anlagen und Wege beschädigt oder zerstört wurden. Diese Schäden können Sachschäden an Vermögenswerten wie Gebäuden, Garagen und vergleichbaren Stellplätzen sowie Hausrat und im Falle von Unternehmen oder privaten Vermieterinnen und Vermietern auch Einkommenseinbußen aufgrund einer vollständigen oder teilweisen Unterbrechung der Geschäftstätigkeit während eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten nach Schadenseintritt umfassen.

# 4.2

# Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger

# 4.2.1

# Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger sind

- a) bei Schäden an Wohngebäuden die selbstnutzenden Eigentümerinnen und Eigentümer, private Vermieterinnen und Vermieter sowie Unternehmen der Wohnungswirtschaft, einschließlich solcher mit kommunaler Beteiligung, sofern sie Eigentümerin oder Eigentümer des geschädigten Objektes oder durch Rechtsvorschriften oder Vertrag zur Beseitigung des Schadens verpflichtet sind,
- b) bei Schäden an Hausrat von Privathaushalten die selbstnutzenden Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Mieterinnen und Mieter sowie

c) bei Mietausfällen beziehungsweise der Verringerung von Mieteinnahmen private Vermieterinnen und Vermieter sowie Unternehmen der Wohnungswirtschaft.

Die Förderung ganz oder teilweise gewerblich genutzter Gebäude erfolgt gleichfalls aus Nummer 4, sofern diese nicht im Eigentum von Förderberechtigten nach Nummer 3 stehen.

#### 4.2.2

# Eine Billigkeitsleistung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- a) Eine Insolvenz vor Hochwassereintritt schließt die Förderung aus, es sei denn, dass ein Verfahren der Sanierung in Eigenverwaltung oder ein Schutzschirmverfahren durchgeführt werden oder es einen bestätigten Insolvenzplan gibt. Das gilt nicht für Schäden am eigenen Hausrat nach Nummer 4.4.4. und wenn die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger weiter das Eigentum an ihrem oder seinem selbst genutzten geschädigten Wohngebäude hält.
- b) Der betroffene Geschäftsbetrieb wird nach der Bewilligung nicht oder nicht in Nordrhein-Westfalen wiederaufgenommen.

#### 4 3

# Leistungsvoraussetzungen

### 4.3.1

# Kausalität

Die Schäden und Einkommenseinbußen, die der einzelnen Leistungsempfängerin oder dem einzelnen Leistungsempfänger entstanden sind, müssen in einem direkten ursächlichen Zusammenhang mit dem Schadensereignis stehen.

#### 4.3.2

# Berücksichtigungsfähige Schadenshöhe

Schäden werden in der Regel ab einem Betrag von 5000 Euro berücksichtigt. Hiervon sind Schäden am eigenen Hausrat nach Nummer 4.4.4 ausgenommen. Bei der Prüfung der berücksichtigungsfähigen Schadenshöhe werden Hausrat- und Gebäudeschäden zusammen betrachtet. Dies gilt auch bei separater Antragstellung.

# 4.3.3

# Schadensbegutachtung

# 4.3.3.3

# a) Nachweis von Sachschäden

Der entstandene Schaden und die für dessen Beseitigung notwendigen Kosten sind bei einer nicht bestehenden Schadensversicherung durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen nach Nummer 3.3.3 zu bescheinigen (Schadensbegutachtung nebst Gutachtenerstellung). Das Schadensgutachten ist dem Antrag nach Nummer 4.5.1 beizufügen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden die Grenze von 50000 Euro brutto nicht übersteigt. Unterhalb dieser Grenze sind die Schäden im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen oder nach Nummer 7.7 glaubhaft zu machen. Abweichend davon ist ein Schadensgutachten von dritter Seite immer erforderlich, wenn im Rahmen der Schadensbeseitigung Unternehmen beauftragt werden, an denen eine Beteiligung der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers besteht. Bei Bestehen einer Versicherung sind die Versicherungsunterlagen nebst Schadensdokumentation und Schadensregulierung dem Antrag nach Nummer 4.5.1 beizufügen.

# 4.3.3.4

# b) Nachweis von Einkommenseinbußen

Mietausfälle beziehungsweise die Verringerung von Mieteinnahmen, die bei Unternehmen im Sinne des Beihilferechts zu Einkommenseinbußen nach Artikel 50 AGVO führen, sind auf Basis eines Gutachtens nach Nummer 3.3.3 nachzuweisen.

#### 4.4

# Art und Umfang, Höhe der Leistung

#### 4.4.1

# Art und Umfang

Die Förderung erfolgt als Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Kosten nach den Nummern 2.1 und 4.4.2. Im Falle von Einkommenseinbußen gilt Nummer 3.4.1 Satz 1 und 2. Für denkmalpflegerischen Mehraufwand und Schäden am eigenen Hausrat im Rahmen der nach Nummer 4.4.4 maßgebenden Pauschalen beträgt die Billigkeitsleistung bis zu 100 Prozent.

# 4.4.2

#### Bemessungsgrundlage

Förderfähig sind bis zur Höhe des entstandenen Schadens

- 1. die Kosten zur Beseitigung von Schäden an Wohngebäuden, sonstigen baulichen Anlagen, die für die Funktionsfähigkeit der privaten Wohngebäude einschließlich Garagen und Stellplätzen erforderlich sind, an Gewässeruferbefestigungen, die von ihrer Funktion her keinen wasserwirtschaftlichen Zielen dienen, sowie Maßnahmen zur Neuerrichtung oder zum Erwerb von gleichartigen Wohngebäuden als Ersatz für durch das Schadenereignis zerstörte oder das nachweislich nicht mehr nutzbare Wohngebäude einschließlich der baulichen Sicherung auch an anderer Stelle (Ersatzvorhaben) sowie an untergeordneten Gewerberäumen in Gebäuden mit überwiegendem Wohnzweck.
- die Kosten für anerkannte Maßnahmen des Denkmalschutzes,
- die Kosten für die Erstellung von Gutachten nach den Nummern 4.3.3 und 4.5.4 sowie für Planungsunterlagen zu 100 Prozent,
- die Kosten für den eigenen Hausrat nach Nummer 4.4.4.
- die Kosten von Abriss- und Aufräumarbeiten, soweit sie mit dem Schaden in unmittelbarem Zusammenhang stehen,
- 6. die Kosten für begleitende Maßnahmen wie Moderation, Beratung, Austausch und Wissensvermittlung,
- in begründeten Fällen auch Kosten für Modernisierungsmaßnahmen, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie unter den Voraussetzungen von § 3 Absatz 2 AufbhV 2021 zwingend erforderlich sind, sowie
- 8. Einkommenseinbußen von Unternehmen nach folgender Berechnung: Die Einkommenseinbuße wird auf der Grundlage der Finanzdaten des betroffenen Unternehmens (Gewinn vor Zinsen und Steuern (EBIT), Abschreibungs- und Arbeitskosten ausschließlich in Bezug auf die von dem Schadensereignis betroffene Betriebsstätte) berechnet, indem die Finanzdaten für die sechs Monate nach dem Schadensereignis mit dem Durchschnitt von drei Jahren verglichen werden, die unter den fünf Jahren vor dem Schadensereignis (unter Ausschluss des Jahres mit dem besten und des Jahres mit dem schlechtesten Finanzergebnis) ausgewählt werden. Die Einkommenseinbuße wird für den selben Sechsmonatszeitraum des Jahres berechnet.
- 9. Für Vermieterinnen und Vermieter, die nicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet sind und diesen auch nicht freiwillig erstellt haben, erfolgt die Berechnung bei Einbußen auf der Grundlage der bis zum Schadensereignis vereinbarten Nettokaltmiete plus Vorauszahlungen auf die übrigen Betriebskosten nach § 2 der Betriebskostenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346, 2347), in der derzeit geltenden Fassung, zuzüglich der von der Vermieterin oder vom Vermieter im Rahmen des Mietvertrages gegebenenfalls vorausgezahlten Stromkosten. Die Einkommenseinbuße wird für den Zeitraum des Mietausfalls, längstens jedoch für sechs Monate nach dem Schadenseintritt berechnet.

#### 4.4.3

# Ermittlung auf Ebene der einzelnen Leistungsempfängerin oder des einzelnen Leistungsempfängers

Die Kosten nach Nummer 4.1 werden auf der Ebene der einzelnen Leistungsempfängerin oder des einzelnen Leistungsempfängers berechnet.

#### 4.4.4

# Pauschale für den eigenen Hausrat

Zum Hausrat zählen die zur Haushalts- und Lebensführung notwendigen Möbel, Geräte und sonstigen Bestandteile einer Wohnungseinrichtung, soweit sie nicht über den angemessenen Bedarf hinausgehen. Für Schäden am eigenen Hausrat wird in der Regel eine Billigkeitsleistung in Form einer Pauschale wie folgt gewährt:

- a) bei Ein-Personen-Haushalten: 13 000 EUR sowie
- b) bei Mehr-Personen-Haushalten:
  - 1. für die erste Person: 13000 EUR,
  - 2. für eine weitere Person: 8500 EUR sowie
  - 3. für jede weitere dort gemeldete Person: 3500 EUR.

Bei Wohngemeinschaften gelten die vorgenannten Pauschalen entsprechend.

#### 445

# Nicht leistungsrelevante Schäden

Unbeschadet der allgemeinen Regelungen in Nummer 2.2 gelten folgende Schäden als nicht leistungsrelevant:

- a) an Gebäuden, die zum Zeitpunkt des Schadensereignisses nicht nutzbar waren, ausgenommen Gebäude, die sich bei Schadenseintritt noch im Bau oder in der Wiederherstellung befanden,
- b) an Gebäuden, die bei Schadenseintritt zum Rückbau vorgesehen waren,
- c) an und in G\u00e4rten von privat genutzten Wohngeb\u00e4uden einschlie\u00e4lich baulicher Anlagen mit Ausnahme von Trinkwassereigenversorgungsanlagen sowie
- d) die in der Regel durch zumutbare Eigenleistung beseitigt werden können.

# 4.5

# Verfahren

# 4.5.1

# Antragsverfahren

Anträge sind bis zum 30. Juni 2023 grundsätzlich im Online-Förderportal (https://www.wiederaufbau.nrw/onlineantrag#login) auf Basis des dort bereitgestellten Online-Antrages unter Beifügung der notwendigen Unterlagen an die zuständige Bewilligungsbehörde zu stellen. Billigkeitsleistungen sind bereits dann möglich, wenn die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger glaubhaft macht, dass sie oder er die notwendigen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und das Schadensgutachten nach Nummer 4.3.3 innerhalb einer im Leistungsbescheid festzulegenden Frist vorlegen kann. Um ein zügiges Antragsverfahren zu gewährleisten, können weitere Anforderungen an die Unterlagen durch Erlasse des für das Wohnungswesen zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und den Fachressorts geregelt werden.

# 4.5.2

# Antragsverfahren bei mehreren Leistungsempfangenden

Soll ein Vorhaben mit mehreren Leistungsempfangenden gefördert werden, so kann die Förderung nur von einer Leistungsempfängerin oder einem Leistungsempfänger beantragt werden. Sie ist von derjenigen oder demjenigen zu beantragen, die oder der dazu beauftragt wird. Die Beauftragung ist im Antrag nach Nummer 4.5.1 nachzuweisen. Die Förderung wird an die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger ausgezahlt, die

oder der intern den Ausgleich mit den übrigen Leistungsempfangenden durchführt.

#### 4.5.3

# Bewilligungsbehörde und auszahlende Stelle

Die zuständige Bezirksregierung nimmt die Aufgabe der Bewilligungsbehörde für die Billigkeitsleistung nach Nummer 4 wahr. Die notwendige Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde für Billigkeitsleistungen an wohnungswirtschaftliche Unternehmen, an denen kommunale Gebietskörperschaften mit mehr als 50 Prozent beteiligt sind, gilt als ersetzt. Die NRW.BANK nimmt die Aufgabe der auszahlenden Stelle für die Billigkeitsleistung nach Nummer 4 wahr.

#### 4.5.4

#### Änderung der Bewilligung

Bis zum Abschluss des Vorhabens entscheidet die Bewilligungsbehörde auf ergänzenden Antrag der Leistungs-empfängerin oder des Leistungsempfängers oder im Zuge der Vorlage des Verwendungsnachweises über eine Änderung der Höhe der Billigkeitsleistung im Leistungs-bescheid nach eigenem Ermessen und im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Eine Änderung der Bewilligungssumme ist unter Beifügung der notwendigen Unterlagen insbesondere möglich, wenn sich nach Erlass des Leistungsbescheids die im Gutachten festgelegte Schadenssumme unvorhergesehen und ohne Verschulden der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers erhöht. Eine Erhöhung der Billigkeitsleistung um mehr als 20 Prozent ist durch eine Stellungnahme einer oder eines Sachverständigen nach Nummer 3.3.3 zu den veränderten Kosten von Maßnahmen und zu Abweichungen vom Schadensbild des Erstgutachtens gutachterlich zu bestätigen. Ein erneutes Tätigwerden der Sachverständigen oder des Sachverständigen ist förderfähig. Änderungsanträge sind bis zum 30. Juni 2023 bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen.

# 4.5.5

# Auszahlung

Die Billigkeitsleistung wird in drei Teilen ausgezahlt. Die Billigkeitsleistung wird in Höhe von 40 Prozent am Tag des Versands des Leistungsbescheides an die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger zur Auszahlung in das Bankenverfahren gegeben. Weitere 40 Prozent können nach der Auflistung von Rechnungen zu durchgeführten Maßnahmen im Förderportal in Höhe des ersten Mittelabrufs zur Auszahlung gelangen. Im Übrigen erfolgt die Auszahlung der noch nicht abgerufenen Billigkeitsleistung nach Vorlage und Prüfung des Online-Verwendungsnachweises durch die zuständige Bewilligungsbehörde. Die Hausratspauschale nach Nummer 4.4.4 wird am Tag des Versands des Leistungsbescheides an die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger zur vollständigen Auszahlung in das Bankenverfahren gegeben.

# 4.5.6

# Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einer abschließenden Belegliste. Er ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens von der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Originalbelege über die Einzelzahlungen sind bei Unternehmen und ihnen gleichgestellten privaten Vermieterinnen und Vermietern zehn Jahre und bei den übrigen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger fünf Jahre aufzubewahren. Bei denkmalpflegerischem Mehraufwand bestätigt die Untere Denkmalbehörde der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger nach Abschluss der Maßnahme, dass der denkmalpflegerisch bedingte Mehraufwand angefallen ist. Diese Bestätigung ist von der Leistungsempfängerin oder von dem Leistungsempfänger zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Es finden Stichprobenprüfungen insbesondere der Beleglisten, der Originalbelege, im Falle einer Leistungsempfängerin oder eines Leistungsemp

fängers nach Nummer 4.2.1 Satz 1 Buchstabe c) auch der Einkommenseinbußen durch die Bewilligungsbehörde statt. Für die Verwendung der Hausratspauschale ist kein Nachweis erforderlich.

#### 5

# Aufbauhilfen für die Land- und Forstwirtschaft sowie ähnliche Betriebe, für Fischerei und Aquakultur

#### 5.1

### Gegenstand der Förderung

Förderfähig nach Nummer 5 sind Kosten nach den Nummern 2.1 und 5.4.2 zur Beseitigung von Schäden an land-, forst- und ähnlich genutzten oder fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen einschließlich der Kosten für die Beseitigung der Schäden und zugehörige Vorarbeiten

# 5.2

#### Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger

#### 5.2.1

# Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger sind

- a) Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft,
- b) Unternehmen der Fischerei und Aquakultur sowie
- c) natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,

sofern sie Eigentümerin oder Eigentümer, Besitzerin oder Besitzer oder sonstige dingliche Nutzungsberechtigte oder Pächterin oder Pächter land- oder forstwirtschaftlicher Flächen einschließlich Teichflächen sind. Der Land- und Forstwirtschaft sind Garten-, Obst-, Wein-, und Hopfenbaubetriebe, Imkerei und Wanderschäferei sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nach § 13 Absatz 4 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. 1980 S. 546), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 360) geändert worden ist und Teilnehmergemeinschaften, die nach § 151 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, fortbestehen, gleichgestellt (ähnliche Betriebe).

# 5.2.2

# Eine Billigkeitsleistung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- a) bei einer Insolvenz vor Hochwassereintritt, es sei denn, dass ein Verfahren der Sanierung in Eigenverwaltung oder ein Schutzschirmverfahren durchgeführt werden oder es einen bestätigten Insolvenzplan gibt
- b) bei Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie ähnlichen Betrieben, der Fischerei und der Aquakultur.
  - bei denen die direkte Kapitalbeteiligung durch Körperschaften des öffentlichen Rechts an dem Unternehmen mehr als 25 Prozent beträgt,
  - wenn es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Definition nach Randnummer 35
     Ziffer 15 des Agrarrahmens handelt, es sei denn die
     Schwierigkeiten sind nachweislich auf das Schadensereignis zurückzuführen, und
  - 3. die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben sowie
- c) wenn der betroffene Geschäftsbetrieb nach der Bewilligung nicht oder nicht in Nordrhein-Westfalen wiederaufgenommen wird.

#### 5.3

# Leistungsvoraussetzungen

#### 5.3.1

#### Kausalität

Die Schäden und Einkommenseinbußen, die der einzelnen Leistungsempfängerin oder dem einzelnen Leistungsempfänger entstanden sind, müssen in einem direkten ursächlichen Zusammenhang mit dem Schadensereignis stehen.

# 5.3.2

# Berücksichtigungsfähige Schadenshöhe

Schäden werden in der Regel ab einem Betrag von 5 000 Euro berücksichtigt.

#### 5.3.3

# Ermittlung der Schadenshöhen

a) in der Land- und Forstwirtschaft und ähnlichen Betrieben

Es gilt die unter der Nummer SA.40354 genehmigte und durch Beschluss der EU-Kommission vom 16.12.2020 unter SA.59238 (2020N) bis zum 31. Dezember 2022 verlängerte Beihilferegelung "Nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Landund Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse" vom 26. August 2015 (BAnz AT 31.08.2015 B4), insbesondere die Ziffer 3.

b) in dem Fischerei- und Aquakultursektor

Die Schadensberechnung erfolgt gemäß Ziffer 3.1 der unter der Nummer SA.49069 (2017/N) genehmigten Beihilferegelung "Rahmenrichtlinie für den Fischerei-/Aquakultursektor" vom 1. März 2018.

#### 5.4

# Art und Umfang, Höhe der Leistung

# 5.4.1

# Art und Umfang

Die Förderung erfolgt als Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Kosten nach den Nummern 2.1 und 5.4.2. Zur Vermeidung von Härtefällen können im Rahmen einer vertieften Härtefallprüfung höhere Billigkeitsleistungen von bis zu 100 Prozent gewährt werden. Bei denkmalpflegerischem Mehraufwand beträgt die Billigkeitsleistung bis zu 100 Prozent.

# 5.4.2

# Bemessungsgrundlage

Die förderfähigen Kosten ergeben sich aus der Summe der Schäden an Wirtschaftsgütern und Wiederherstellungskosten sowie aus den Einkommenseinbußen.

- a) Für die Land- und Forstwirtschaft sowie ähnliche Betriebe, für Fischerei und Aquakultur gilt:
  - 1. Die Ermittlung des Schadens bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (zum Beispiel Wirtschaftsgebäude, Maschinen, technische Einrichtungen und Anlagen) erfolgt auf der Grundlage der Reparaturkosten oder des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögensgegenstandes unter Einhaltung von baulichen und technischen Normen, wobei die Differenz zwischen dem Wert des Vermögensgegenstandes vor und nach dem Schadensereignis (= Minderung des Marktwertes) nicht überschritten werden darf. Als Ersatzbeschaffung von Immobilien des land- und forstwirtschaftlichen Anlagevermögens wird auch der Grunderwerb einschließlich der anfallenden Grunderwerbsteuer in der von der zuständigen Behörde vor Schadenseintritt festgesetzten Höhe verstanden.
  - 2. Bei der Berechnung der Aufwuchsschäden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen einschließlich Weinbergsflächen werden grundsätzlich regionale Referenzwerte (Ertragswerte je Hektar nach Kul-

turarten, Tierbestandswerte) auf der Basis von durchschnittlichen Großhandelspreisen in der Region zugrunde gelegt und sind mit den individuellen Schadensparametern (Flächenumfang in Hektar, Tierbestand) zu bewerten. Die nach Landesrecht zuständige Stelle ermittelt die regionalen Preisdaten zusammen mit anderen zur Schadensberechnung erforderlichen regionalen Referenzdaten, auch die Referenzwerte für nicht entstandene Kosten. Ist eine Bewertung auf der Basis von Referenzwerten nicht möglich, können einzelbetriebliche Werte, die anhand konkreter Belege nachzuweisen sind, herangezogen werden (zum Beispiel bei Schäden an naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen wie Streuobstbeständen).

 Kosten, die bei der Sanierung oder Wiederherstellung eines durch das Schadensereignis geschädigten Denkmals im land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen entstehen, werden mit den Kosten der Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung entschädigt.

# b) Berechnung der Schäden in der Forstwirtschaft

Die Höhe der Billigkeitsleistung nach Nummer 5.4.1 zur Beseitigung von Schäden in Forstkulturen und Beständen richtet sich nach den Vorgaben des Runderlasses "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen extremer Wetterereignisse im Privat- und Körperschaftswald in Nordrhein-Westfalen" vom 23. Mai 2019 (MBl. NRW. S. 225), in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden FöRI Extremwetterfolgen genannt. Nummer 5.4 Satz 6 der FöRI Extremwetterfolgen findet keine Anwendung. Förderfähig sind die Räumung und Wiederaufforstung der Kalamitätsflächen. Bei der Wiederaufforstung sind die Nummern 4.4 und 6.5 der FöRI Extremwetterfolgen zu beachten.

c) Berechnung der Schäden für den Fischerei- und Aquakultursektor

Der Einkommensverlust muss berechnet werden durch Abzug des Ergebnisses der Multiplikation der Menge der Aquakulturerzeugnisse, die im Jahr des Schadensereignisses produziert wurde, welches von der vollständigen oder teilweisen Zerstörung der Produktionsmittel betroffen war, mit dem in jenem Jahr erzielten durchschnittlichen Verkaufspreis vom Ergebnis der Multiplikation der jährlichen Durchschnittsmenge an Aquakulturerzeugnissen, die in dem des Schadensereignisses vorangegangenen Dreijahreszeitraum — oder im Dreijahresdurchschnitt des Schadensereignisses vorangegangenen Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts — produziert wurden, mit dem erzielten durchschnittlichen Verkaufspreis.

- d) Zu den förderungsfähigen Schäden zählen weiterhin insbesondere:
  - 1. der Verlust, die Zerstörung, die Beschädigung und die Kontamination von land- und forstwirtschaftlichen einschließlich der ähnlichen Betriebe genutzten Wirtschaftsgütern wie Betriebsgebäuden, Betriebsvorrichtungen, Maschinen, technischen Einrichtungen, Anlagen und Geräten, darunter auch im Innen- und Außenbetrieb genutzte Spezialgeräte und -maschinen sowie Pflanzenbefestigungsanlagen, Flächen, Tierbeständen, Betriebsmitteln, Vorräten und Lagerbeständen an erzeugten Produkten,
  - die Beräumung von Produktions- und Gebäudeflächen sowie die Instandsetzung von Versorgungswegen.
  - Aufwuchsschäden auf land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen einschließlich der Flächen für die ähnlichen Betriebe sowie Schäden durch nicht mögliche Aussaat oder Anpflanzung,
  - 4. Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die im Interesse des Naturschutzes bewirtschaftet werden (zum Beispiel gesetzlich geschütztes Grünland, Vertragsnaturschutzflächen, Ausgleichsflächen, Streuobstbestände), Ernteausfallschäden

bei Sonderkulturen im Ertrag, insbesondere nach der Anpflanzung und bei der Kontamination von Trauben am Stock,

- 5. Schäden an Fischbeständen (Speise- und Besatzfische) in der Aquakultur, Lagerbeständen von Fischereierzeugnissen, Vorräten (zum Beispiel Futtermittel), Fanggeräten und Booten,
- 6. Schäden an Forstkulturen sowie am aufstockenden Bestand
- 7. Wiederherstellung der Verkehrsverhältnisse von ländlichen Wegen einschließlich von Verbindungswegen zu den Hofstellen oder zum öffentlichen Straßenwegenetz, sofern sie nicht Bestandteil eines Wiederaufbauplans einer Gebietskörperschaft nach Ziffer 6 sind. Hierzu gehören nicht öffentlich gewidmete und nicht überwiegend öffentliche, außerörtliche Straßen und Wege wie zum Beispiel zu den land- und forstwirtschaftlichen Flächen einschließlich Weinbergsflächen führende Wege, Verbindungswege, Feld- und Waldwege, Rückewege und sonstige land- und forstwirtschaftliche Wegeinfrastruktur einschließlich zugehöriger Brückenbauten und Nebenanlagen. Bestandteil der Maßnahmen können erosionsvermindernde Maßnahmen und die Wiederherstellung von Begleitmaßnahmen des Natur-, Wasser- und Landschaftsschutzes sein ebenso wie Trockenmauern und Bewässerungsanlagen sowie Entwässerungsanlagen und Drainagen, oder
- 8. Evakuierungskosten sowie Kosten für Maßnahmen zur unmittelbaren Abwehr von durch das Schadensereignis bedingten Gefahren.

Entschädigt werden auch Wiederherstellungsaufwendungen sowie Nebenkosten der Schadensermittlung, wie zum Beispiel Gutachterkosten sowie Kosten im Zusammenhang mit betrieblich notwendigen Genehmigungsverfahren.

Andere als die unter a) bis d) bezeichneten Schäden werden auf Grundlage von Rechnungen, Gutachten, Kostenvoranschlägen oder sonstigen geeigneten Unterlagen berücksichtigt. Zur Prüfung der von der Antragstellerin oder von dem Antragsteller vorgelegten Schadensberechnung für die amtliche Feststellung des Schadens sind entsprechende Unterlagen zu betrieblichen Kennwerten, zum Beispiel Buchführungsunterlagen, Nutzungsnachweise für geschädigte Flächen, Nachweise über Tierbestände, Naturalerträge, bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle einzureichen. Das Land Nordrhein-Westfalen ist darüber hinaus berechtigt, einen Abgleich mit den vorliegenden Daten aus anderen Förderbereichen vorzunehmen. Der Verlust entsprechender Unterlagen durch das Schadensereignis ist nach Nummer 7.7 glaubhaft zu machen.

# 5.4.3

# Ermittlung auf Ebene der einzelnen Leistungsempfängerin oder des einzelnen Leistungsempfängers

Die Kosten nach Nummer 5.1 werden auf der Ebene der einzelnen Leistungsempfängerin oder des einzelnen Leistungsempfängers berechnet.

# 5.4.4

# Nicht leistungsrelevante Schäden

Unbeschadet der allgemeinen Regelungen in Nummer 2.2 gelten folgende Schäden als nicht leistungsrelevant:

- a) an Gebäuden, die zum Zeitpunkt des Schadensereignisses nicht nutzbar waren, ausgenommen Gebäude, die sich bei Schadenseintritt noch im Bau oder in der Wiederherstellung befanden,
- b) an Gebäuden, die bei Schadenseintritt zum Rückbau vorgesehen waren,
- c) an und in Gärten von privat genutzten Wohngebäuden einschließlich baulicher Anlagen sowie
- d) die in der Regel durch zumutbare Eigenleistung beseitigt werden können.

#### 5.5

#### Verfahren

#### 5.5.1

# Antragsverfahren

Anträge sind bis zum 30. Juni 2023 zu stellen.

#### 5.5.2

# Antragsverfahren bei mehreren Leistungsempfangenden

Soll ein Vorhaben mit mehreren Leistungsempfangenden gefördert werden, so kann die Förderung nur von einer Leistungsempfängerin oder einem Leistungsempfänger beantragt werden. Sie ist von derjenigen oder demjenigen zu beantragen, die oder der dazu beauftragt wird. Die Beauftragung ist im Antrag nach Nummer 5.5.1 nachzuweisen. Die Förderung wird an die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger ausgezahlt, der intern den Ausgleich mit den übrigen Leistungsempfangenden durchführt.

#### 5.5.3

# Bewilligungsbehörde und auszahlende Stelle

Bewilligungsbehörde ist

- a) für Aufbauhilfen in der Landwirtschaft und für ähnliche Betriebe sowie für Fischerei und Aquakultur der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter und
- b) für die Aufbauhilfen in der Forstwirtschaft der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen.

Die Billigkeitsleistung muss innerhalb von vier Jahren nach dem Schadereignis gewährt werden. Bei forstwirtschaftlichen Schäden, die außerhalb des Anwendungsbereichs der Nationalen Rahmenrichtlinie reguliert werden, darf der Schadensausgleich erst nach Abschluss des erforderlichen und noch durchzuführenden beihilferechtlichen Notifizierungsverfahrens erfolgen, sofern die De-minimis Regelung nicht in Anspruch genommen wird. In begründeten Einzelfällen können weitere Verlängerungen in Abstimmung mit dem für Landwirtschaft zuständigen Bundesministerium zugelassen werden.

# 5.5.4

# Änderung der Bewilligung

Bis zum Abschluss des Vorhabens entscheidet die Bewilligungsbehörde auf ergänzenden Antrag der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers oder im Zuge der Vorlage des Verwendungsnachweises über eine Änderung der Höhe der Billigkeitsleistung im Leistungsbescheid nach eigenem Ermessen und im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Änderungsanträge sind unter Beifügung der notwendigen Unterlagen insbesondere möglich, wenn sich nach Erlass des Leistungsbescheids die im Gutachten festgelegte Schadenssumme unvorhergesehen und ohne Verschulden der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers erhöht. Änderungsanträge sind bis zum 30. Juni 2023 bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen.

# 5.5.5

# Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nicht vor der jeweiligen beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission.

# 5.5.6

# Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einer abschließenden Belegliste. Er ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens von der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Originalbelege über die Einzelzahlungen sind von der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger zehn Jahre aufzubewahren. Bei denkmalpflegerischem Mehraufwand bestätigt die untere Denkmalbehörde der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger nach Abschluss der Maßnahme, dass der denkmalpflegerisch bedingte

Mehraufwand angefallen ist. Diese Bestätigung ist von der Leistungsempfängerin oder von dem Leistungsempfänger zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Es finden Stichprobenprüfungen insbesondere der Beleglisten, der Originalbelege sowie der Einkommensverluste durch die Bewilligungsbehörden statt.

#### 5.6

# Veröffentlichung auf der Beihilfe-Transparenz-Website

Jede Beihilfe, die den Betrag von 60000 Euro übersteigt, wird auf der Beihilfe-Transparenz-Website (TAM) der EU-Kommission veröffentlicht.

#### 6

#### Aufbauhilfen für die Infrastruktur in Kommunen

#### 6.1

### Gegenstand der Förderung

#### 6.1.1

Förderfähig nach Nummer 6 sind grundsätzlich Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 6.4.2 zur Beseitigung von unmittelbaren Schäden sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung der geschädigten Infrastruktureinrichtungen einschließlich der Gebäude und Einrichtungen von Religionsgemeinschaften, soweit sie anerkannte Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sowie unabhängig von der Trägerschaft von Infrastrukturen des Personenverkehrs und des Schienengüterverkehrs einschließlich der Bereitstellung von insbesondere Ersatzmobilität im öffentlichen Personennahverkehr bis zur Wiederherstellung der Infrastrukturen.

#### 6.1.2

Die Maßnahmen sind insbesondere in folgenden Bereichen möglich:

- a) städtebauliche Infrastruktur, einschließlich der Wiederherstellung von historischen Innenstädten, Kultureinrichtungen, Denkmälern, das Stadtbild prägenden Gebäuden oder sonstige Anlagen von überregionaler Bedeutung. Zur städtebaulichen Infrastruktur gehören auch die administrative Infrastruktur und Erschließungsanlagen, wie Straßen, Wege, Plätze und Brücken, sowie Parkflächen und Grünanlagen.
- b) soziale Infrastruktur, wie Anlagen zur Kinderbetreuung, Schulen, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen einschließlich Einrichtungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag, Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie der Daseinsvorsorge dienende Infrastruktur wie Sportstätten, Gemeinschaftseinrichtungen, auch in Kleingartenanlagen und auf Friedhöfen,
- c) verkehrliche Infrastruktur einschließlich der unbeweglichen ÖPNV-Infrastruktur-einrichtungen und des Rad- und Fußverkehrs, soweit sie nicht der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" unterliegt. Zur verkehrlichen Infrastruktur gehören auch außerörtliche überwiegend öffentliche Straßen und Wege sowie Brücken,
- d) wasser- und abfallwirtschaftliche Einrichtungen sowie Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, soweit sie nicht der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" unterliegen; hierzu gehören Trinkwasserversorgungsanlagen, Abwasseranlagen (Kläranlagen, Kanalisation), Abfallentsorgungsanlagen (einschließlich Deponien), Nebenanlagen wie Anlagen zur energetischen Nutzung von Klär- und Deponiegas, abschwemmgefährdete Altlasten sowie Anlagen zum Schutz vor Hochwasser, Starkregen, einschließlich deren Zufahrten, und wasserbauliche Anlagen sowie die Gewässerinfrastruktur einschließlich innerörtlicher Wasserläufe,
- Kultureinrichtungen in öffentlicher oder gemeinnütziger Trägerschaft insbesondere in den Bereichen Museen, Theater, Bibliotheken und Archive, Orchester, historische Parks und Gärten, Schlösser, Musikschu-

- len, universitäre Sammlungen und weitere Kultureinrichtungen, zum Beispiel Kulturhäuser, Soziokulturelle Zentren, Dritte Orte und Amateurmusikvereinigungen,
- f) Archive privater Vereine, von Stiftungen und gemeinnützigen Einrichtungen nebst der für die Heimatforschung wichtigen privaten Unterlagen, oder
- g) bei Unternehmen im Sinne des Beihilferechts auch Einkommenseinbußen.

#### 6.2

# Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger

#### 6.2.1

# Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger sind

- a) kommunale Gebietskörperschaften,
- b) kommunale Zusammenschlüsse nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert wurde,
- c) die sondergesetzlichen Wasserverbände in Nordrhein-Westfalen.
- d) Unternehmen mit überwiegend kommunaler Beteiligung, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften, soweit sie Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen,
- e) Aufgabenträger des ÖPNV im Sinne des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196) in der jeweils geltenden Fassung, öffentliche und private Verkehrsunternehmen, soweit sie als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer nach dem Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, oder der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 ÖPNV auf dem Gebiet des Landes und beziehungsweise oder aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages Beförderungsleistungen im ÖPNV beziehungsweise im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) erbringen oder als Subunternehmer für ein solches Unternehmen tätig sind, nichtbundeseigene Eisenbahninfrastrukturunternehmen.
- f) zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch Gesetzliche Krankenversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, Rehabilitationseinrichtungen und -dienste, Angebote der Behindertenhilfe, Pflegeeinrichtungen nach § 71 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch Soziale Pflegeversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 23. März 2022 (BGBl. I S. 482) geändert worden ist, sowie Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a des Elften Buchs Sozialgesetzbuch sowie
- g) nicht-kommunale Träger von Bildungs-, Kultur-, Sport- und sonstigen Infrastruktureinrichtungen wie zum Beispiel freie Träger, Träger klösterlicher Einrichtungen, Kirchen, jüdische Kultusgemeinden, sonstige Religionsgemeinschaften oder Träger von Infrastrukturen nach Nummer 6.1.2 wie zum Beispiel Vereine oder Stiftungen sowie natürliche Personen.
- h) für Infrastrukturen nach Nummer 6.1.2 Buchstabe d) in Verbindung mit Nummer 6.4.2 Satz 2 Buchstaben f) bis k) auch natürliche Personen.

# 622

Eine Billigkeitsleistung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

a) Eine Insolvenz vor Hochwassereintritt schließt die Förderung aus, es sei denn, dass ein Verfahren der Sanierung in Eigenverwaltung oder ein Schutzschirmverfahren durchgeführt werden oder es einen bestätigten Insolvenzplan gibt.

b) Der betroffene Geschäftsbetrieb wird nach der Bewilligung nicht oder nicht in Nordrhein-Westfalen wiederaufgenommen.

#### 6.3

# Fördervoraussetzungen

#### 6.3.1

#### Kausalität

Die Schäden und Einkommenseinbußen, die der einzelnen Leistungsempfängerin oder dem einzelnen Leistungsempfänger entstanden sind, müssen in einem direkten ursächlichen Zusammenhang mit dem Schadensereignis stehen.

#### 6.3.2

# Berücksichtigungsfähige Schadenshöhe

Schäden werden in der Regel ab einem Betrag von  $5\,000$  Euro berücksichtigt, bei nicht-kommunalen Trägern nach Nummer 6.2.1 Buchstabe g) in der Regel schon bei Schäden ab einem Betrag von  $2\,000$  Euro.

#### 6.3.3

# Schadensbegutachtung

a) Nachweis von Sachschäden

Für eine Leistungsempfängerin oder einen Leistungsempfänger nach Nummer 6.2.1 Buchstabe b) bis h) gilt: Der entstandene Schaden und die für dessen Beseitigung notwendigen Kosten sind bei einer nicht bestehenden Schadensversicherung durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen, die oder der dazu befähigt ist, zu bescheinigen (Schadensbegutachtung nebst Gutachtenerstellung). Das Schadensgutachten ist dem Antrag nach Nummer 6.5.1 beizufügen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden die Grenze von 50000 Euro brutto nicht übersteigt. Unterhalb dieser Grenze sind die Schäden im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen oder nach Nummer 7.7 glaubhaft zu machen. Bei Bestehen einer Versicherung sind die Versicherungsunterlagen nebst Schadensdokumentation und Schadensregulierung dem Antrag nach Nummer 6.5.1 beizufügen.

b) Nachweis von Einkommenseinbußen

Einkommenseinbußen bei Unternehmen im Sinne des Beihilferechts sind auf Basis eines Gutachtens nach Nummer 3.3.3 nachzuweisen.

# 6.4

# Art und Umfang, Höhe der Leistung

# 6.4.1

# **Art und Umfang**

Die Förderung erfolgt als Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten nach der Nummer 6.4.2. Im Falle von Einkommenseinbußen bei Unternehmen im Sinne des Beihilferechts können nach Maßgaben der Nummern 3.3.3, 3.4.1 und 3.4.2 Buchstaben b) und e) Billigkeitsleistungen gewährt werden. Für Maßnahmen nach Nummer 6.4.2 Satz 2 Buchstaben f) bis k) erfolgt die Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 80 Prozent, im Falle öffentlicher Träger sowie bei nichtkommunalen Trägern nach Nummer 6.2.1 Buchstabe g) beträgt sie bis zu 100 Prozent. In begründeten Härtefällen, die anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen sind, können im Rahmen einer vertiefenden Härtefallprüfung höhere Zuschüsse gewährt werden, jedoch maximal 100 Prozent des Schadens.

Im Falle von nicht-kommunalen Trägern nach Nummer 6.2.1 Buchstabe g) ist für grundsätzlich versicherbare Objekte zum Zeitpunkt der Verwendungsnachweisprüfung nachzuweisen, dass eine Elementarschadensversicherung (Gebäude, Inventar) für die Zukunft abgeschlossen wurde oder eine solche nicht zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen abgeschlossen wer-

den konnte. Ansonsten reduziert sich die Billigkeitsleistung um 10 Prozent.

#### 6.4.2

#### Bemessungsgrundlage

Förderfähig sind bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens alle Maßnahmen zur Abwehr von hochwasserbedingten Gefahren und Schäden nach Nummer 2.1 und zur Wiederherstellung von baulichen Anlagen, betrieblichen Einrichtungen oder Infrastruktureinrichtungen nach Nummer 6.1. Dazu zählen auch Maßnahmen, die im Hinblick auf ihre Art, ihre Lage oder ihren Umfang in einer dem jeweiligen Hochwasser- und Überschwemmungsrisiko angepassten Weise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Vermeidung künftiger Schäden wiedererrichtet werden. Zu den förderungsfähigen Kosten zählen insbesondere:

- a) die Kosten für den Ersatzneubau, auch für den Ersatzneubau an anderer Stelle bis zur Höhe des entstandenen Schadens, inklusive Maßnahmen der Bodenordnung,
- b) Folgekosten, die an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen unabhängig von der Rechtsform des öffentlichen Versorgerunternehmens und den im Einzelfall geltenden Vereinbarungen entstehen, soweit diese zur Schadensbeseitigung notwendig sind,
- c) die Kosten für Abriss- und Aufräumarbeiten einschließlich Entsorgung (inklusive Beseitigung von schädlichen Bodenverunreinigungen),
- d) die Kosten für wesentliche funktionsbezogene Einrichtungs- und notwendige Ausrüstungsgegenstände und funktionsbezogene Fahrzeuge,
- e) die Projektsteuerung und Koordinierung der Umsetzung des Wiederaufbauplanes sowie für Planung, Projektsteuerung und Koordinierung der Einzelmaßnahmen nebst Erfassung und Dokumentation; das schließt auch die Kosten ein für Leistungen durch Beauftragte für die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen,
- f) Sicherung und Wiederherstellung von Anlagen des Hochwasserschutzes im Außenbereich von Gemeinden, einschließlich der Vorarbeiten,
- g) Wiederherstellung von Gewässern im Außenbereich der Gemeinden, einschließlich Grundräumung, Instandsetzung der Ufer sowie der Gewässerbestandteile (wie Ufermauern), soweit diese auch wasserwirtschaftlichen Zielen dienen, Böschungen und Gewässerrandstreifen, der naturnahe Ausbau, Schutzpflanzungen und Wildbachverbauungen sowie die dazugehörenden Vorarbeiten,
- h) Wiederherstellung der Verkehrsverhältnisse von überwiegend öffentlichen ländlichen Wegen, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft einschließlich zugehöriger Brückenbauten und Nebenanlagen, die Bestandteil eines Wiederaufbauplans einer Gebietskörperschaft sind. Gefördert werden befestigte Straßen und Wege, die öffentlich gewidmet sind, die für die Öffentlichkeit als Rad-, Fuß- oder Wanderverbindung öffentlich zugänglich sind, deren Unterhaltungspflicht einer Gebietskörperschaft obliegt oder die sich im Eigentum einer Gebietskörperschaft befinden,
- i) im Zusammenhang mit den Wegemaßnahmen nach dem Buchstaben h) stehende erosionsvermindernde Maßnahmen und die Wiederherstellung von Begleitmaßnahmen des Natur-, Wasser- und Landschaftsschutzes.
- j) die Kosten einer Abwehr von hochwasserbedingten Gefahren und Schäden unmittelbar vor oder während des Starkregen- und Hochwasserereignisses einschließlich dringend erforderlicher temporärer Maßnahmen,
- k) Sicherung und Wiederherstellung sonstiger Infrastruktur im Außenbereich von Kommunen, soweit sie nicht unternehmerischen Bereichen zuzuordnen ist,
- l) die Straßenbeleuchtung und Nebenanlagen, soweit diese zur Schadensbeseitigung notwendig sind,

- m)Haltestellenausstattungen wie Wartehäuschen oder Fahrgastinformationen,
- n) anerkannte Maßnahmen des Denkmalschutzes,
- o) in begründeten Fällen auch Kosten für Modernisierungsmaßnahmen, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie unter den Voraussetzungen von § 3 Absatz 2 AufbhV 2021 zwingend erforderlich sind,
- p) Einkommenseinbußen von Unternehmen oder privaten Vermieterinnen und Vermietern nach folgender Berechnung: Die Einkommenseinbuße wird auf der Grundlage der Finanzdaten des betroffenen Unternehmens (Gewinn vor Zinsen und Steuern (EBIT), Abschreibungs- und Arbeitskosten ausschließlich in Bezug auf die von dem Schadensereignis betroffene Betriebsstätte) berechnet, indem die Finanzdaten für die sechs Monate unmittelbar nach dem Schadensereignis mit dem Durchschnitt von drei Jahren verglichen werden, die unter den fünf Jahren vor dem Schadensereignis (unter Ausschluss des Jahren mit dem besten und des Jahres mit dem schlechtesten Finanzergebnis) ausgewählt werden. Die Einkommenseinbuße wird für denselben Sechsmonatszeitraum des Jahres berechnet.
- q) Kosten für begleitende Maßnahmen wie Moderation, Beratung, Austausch und Wissensvermittlung,
- r) Kosten für die Erstellung von Gutachten nach Nummer 6.3.3 sowie
- s) Kosten für Fachgutachten und Planungen zur Vorbereitung und Umsetzung von Projekten des Wiederaufbaus einschließlich der Vorbereitung von Maßnahmen zur objektbezogenen Vermeidung künftiger Schäden gemäß Nummer 6.4.2 Satz 2 oder in Bezug auf den zukünftigen Schutz der geschädigten Innenstädte, Ortskerne und verdichtete Quartiere.

### 6.4.3

# Ermittlung auf Ebene der einzelnen Leistungsempfängerin oder des einzelnen Leistungsempfängers

Die Kosten nach Nummer 6.1 werden auf der Ebene der einzelnen Leistungsempfängerin oder des einzelnen Leistungsempfängers berechnet.

# 6.4.4

# Pauschale für Vereinsinventar

Für Schäden an dem Vereinsinventar wird in der Regel eine Billigkeitsleistung in Form einer Pauschale in Höhe von  $15\,000$  Euro gewährt.

# 6.4.5

# Nicht leistungsrelevante Schäden

Unbeschadet der allgemeinen Regelungen in Nummer 2.2 gelten folgende Schäden als nicht leistungsrelevant:

- a) an Gebäuden, die zum Zeitpunkt des Schadensereignisses nicht nutzbar waren, ausgenommen Gebäude, die sich bei Schadenseintritt noch im Bau oder in der Wiederherstellung befanden,
- b) an Gebäuden, die bei Schadenseintritt zum Rückbau vorgesehen waren,
- c) an und in Gärten von privat genutzten Wohngebäuden einschließlich baulicher Anlagen,
- d) nach Abzug der nicht förderfähigen Ausgaben von den Gesamtausgaben sind von den förderfähigen Ausgaben außerdem die Kostenanteile abzuziehen, die von anderen Trägern zu tragen sind, zum Beispiel bei Kreuzungsmaßnahmen von anderen Kreuzungsbeteiligten, sowie
- e) die in der Regel durch zumutbare Eigenleistung beseitigt werden können.

#### 6.5

#### Verfahren

#### 6.5.1

# Antragsverfahren

Anträge sind bis zum 30. Juni 2023 grundsätzlich im Online-Förderportal (https://www.wiederaufbau.nrw/onlineantrag#login) auf Basis des dort bereitgestellten Online-Antrages unter Beifügung der notwendigen Unterlagen an die zuständige Bewilligungsbehörde zu stellen. Billigkeitsleistungen sind bereits dann möglich, wenn die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger glaubhaft macht, dass sie oder er die notwendigen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und das Schadensgutachten nach Nummer 6.3.3 innerhalb einer im Leistungsbescheid festzulegenden Frist vorlegen kann. Um ein zügiges Antragsverfahren zu gewährleisten, können weitere Anforderungen an die Unterlagen durch Erlasse des für den Wiederaufbau der öffentlichen Infrastruktur zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und den zuständigen Fachressorts geregelt werden. Abweichend dazu sind Anträge von Kommunen, kommunalen Zweckverbänden sowie kommunal beherrschten Unternehmen im Zusammenhang mit Entsorgungskosten unabhängig von den Wiederaufbauplänen nach Nummer 6.5.3 bis zum 30. Juni 2022 an die zuständige Bezirksregierung zu stellen.

#### 6.5.2

# Antragsverfahren bei mehreren Leistungsempfangenden

Soll ein Vorhaben mit mehreren Leistungsempfangenden gefördert werden, so kann die Förderung nur von einer Leistungsempfängerin oder einem Leistungsempfänger beantragt werden. Sie ist von derjenigen oder demjenigen zu beantragen, die oder der dazu beauftragt wird. Die Beauftragung ist im Antrag nach Nummer 6.5.1 nachzuweisen. Die Förderung wird an die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger ausgezahlt, der intern den Ausgleich mit den übrigen Leistungsempfangenden durchführt.

# 6.5.3

# Wiederaufbaupläne

# 6.5.3.1

# Wiederaufbaupläne für die kommunale öffentliche Infrastruktur

Zum Wiederaufbau der öffentlichen Infrastruktur stellt die Kommune über das Online-Förderportal (https://www.wiederaufbau.nrw/onlineantrag#login) einen Förderantrag und fügt den Wiederaufbauplan nach Muster (Muster-Wiederaufbauplan) bei. Nach der Bewilligung auf Basis des Wiederaufbauplans legt sie für jede ihrer Einzelmaßnahmen ein Projektdatenblatt nach Muster (Muster-Projektdatenblatt) an. Einzelmaßnahmen von Unternehmen, an denen sie überwiegend beteiligt ist, können in den Wiederaufbauplan aufgenommen werden. Die Muster werden auf der Internetseite des für den Wiederaufbau der öffentlichen Infrastruktur zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Über den Wiederaufbauplan ist ein Beschluss der kommunalen Vertretungskörperschaft herbeizuführen. Der Beschluss ist dem Wiederaufbauplan beizufügen.

# 6.5.3.2

# Wiederaufbaupläne für öffentliche Infrastrukturen im Bereich von Wasser, Abwasser, Abfall und Verkehr

Zum Wiederaufbau der öffentlichen Infrastruktur im Bereich von Wasser, Abwasser, Abfall und Verkehr außerhalb kommunaler Infrastruktur wie Straßen, Brücken, Durchlässe und Vergleichbares- erstellen die Verbände beziehungsweise Verbünde über das Online-Förderportal (https://www.wiederaufbau.nrw/onlineantrag#login) einen Förderantrag und fügen den Wiederaufbauplan nach Muster (Muster-Wiederaufbauplan) bei. Nach der Bewilligung auf Basis des Wiederaufbauplans legt sie für jede ihrer Einzelmaßnahmen ein Projektdatenblatt nach Muster (Muster-Projektdatenblatt) an. Die Muster wer-

den auf der Internetseite des für den Wiederaufbau der öffentlichen Infrastruktur zuständigen Ministeriums veröffentlicht. Über den Wiederaufbauplan ist ein Beschluss des jeweiligen Kontrollgremiums herbeizuführen.

#### 6522

### Wiederaufbau von Infrastrukturen durch nicht-kommunale Träger

Zum Wiederaufbau der öffentlichen Infrastruktur erstellt die antragstellende Trägerin oder der antragstellende Träger der Infrastruktur über das Online-Förderportal (https://www.wiederaufbau.nrw/onlineantrag#login) nen Förderantrag und fügt den Wiederaufbauplan nach Muster (Muster-Wiederaufbauplan) bei. Nach der Bewilligung auf Basis des Wiederaufbauplans legt sie oder er für jede ihrer oder seiner Einzelmaßnahmen ein Projektda-tenblatt nach Muster (Muster-Projektdatenblatt) an. Beantragt die Trägerin oder der Träger nur eine Maßnahme, kann auf den Wiederaufbauplan verzichtet und das ausgefüllte Projektdatenblatt zum Antrag eingereicht werden. Ist Gegenstand eines Antrages zur Förderung des Wiederaufbaus nur ein Projekt, füllt die oder der Antragstellende statt des Uploads des Wiederaufbauplans hier allein das Projektdatenblatt online aus und lädt ontrags allein das Projektdatenblatt online aus und lädt entsprechende Unterlagen hoch. Die Muster werden auf der Internetseite des für den Wiederaufbau der öffentlichen Infrastruktur zuständigen Ministeriums veröffentlicht. Die Erforderlichkeit des Projektes ist durch die jeweilige Gemeinde, in deren Gebiet der Schaden entstanden ist, oder die zuständige Stelle zu bestätigen. Die Bestätigung ist dem Wiederaufbauplan beziehungsweise dem Projektdatenblatt beizufügen.

# 6.5.3.4

# Allgemeine Anforderungen an die Projektdatenblätter

Neben der Dokumentation der Schäden, dem Nachweis der Art der Schadensermittlung, zum Beispiel durch eine Kostenschätzung oder ein Schadensgutachten, und einer Beschreibung des Schadens enthalten die Projektdatenblätter der Wiederaufbaupläne nach den Nummern 6.5.3.1 bis 6.5.3.3 insbesondere Informationen darüber, ob die jeweilige Maßnahme bereits begonnen worden ist, und ob eine Förderung bereits in früheren Jahren erfolgt ist. Außerdem enthalten die Projektdatenblätter Angaben darüber, ob Versicherungsleistungen, Soforthilfen des Landes Nordrhein-Westfalen oder Leistungen Dritter eingesetzt worden sind oder erwartet werden.

# 6.5.4

# Bewilligungsbehörde und auszahlende Stelle

Die zuständige Bezirksregierung nimmt die Aufgabe der Bewilligungsbehörde für die Billigkeitsleistungen nach Nummer 6 wahr. Die von der Bezirksregierung geprüften Wiederaufbaupläne sind dem für den Wiederaufbau der öffentlichen Infrastruktur zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vorzulegen. Der zuständigen Bewilligungsbehörde wird für den jeweiligen Wiederaufbauplan ein Wiederaufbaubudget mitgeteilt, welches Grundlage für die Bewilligung der Billigkeitsleistung ist. Die Summe aller Wiederaufbaupläne ergibt das "Wiederaufbauprogramm Nordrhein-Westfalen" der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Die NRW.BANK nimmt die Aufgabe der auszahlenden Stelle für die Billigkeitsleistung nach Nummer 6 wahr.

# 6.5.5

# Änderung der Bewilligung

Bis zum Abschluss des Vorhabens entscheidet die Bewilligungsbehörde auf ergänzenden Antrag der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers oder im Zuge der Vorlage des Verwendungsnachweises über eine Änderung der Höhe der Billigkeitsleistung im Leistungsbescheid nach eigenem Ermessen und im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Auf Antrag kann ein Wiederaufbauplan frühestens nach Ablauf von 18 Monaten nach der Bewilligung aktualisiert und überprüft werden.

#### 6.5.6

### Auszahlung

#### 6.5.6.1

# Entsorgungskosten

Am Tag des Versands eines Leistungsbescheides an die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger wird die Billigkeitsleistung zur Auszahlung in das Bankenverfahren gegeben.

#### 6.5.6.2

### Wiederaufbaubudgets

Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger können die Billigkeitsleistungen aus dem bewilligten Wiederaufbaubudget über das Online-Förderportal (https://www.wiederaufbau.nrw/onlineantrag#login) bis zur bewilligten Höhe bedarfsgerecht abrufen. In Härtefällen kann eine anteilige Auszahlung einer Billigkeitsleistung bereits dann erfolgen, wenn die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde glaubhaft macht, dass der Wiederaufbauplan innerhalb einer festzulegenden Frist vorgelegt wird.

#### 6.5.6.3

# Sonstige Auszahlungen

Billigkeitsleistungen außerhalb der Nummern 6.5.6.1 und 6.5.6.2 werden in zwei Teilen ausgezahlt. Die Billigkeitsleistung wird in Höhe von 50 Prozent am Tag des Versands eines Leistungsbescheides an die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger zur Auszahlung in das Bankverfahren gegeben. Im Übrigen erfolgt die Auszahlung der noch nicht abgerufenen Billigkeitsleistung nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises durch die zuständige Bewilligungsbehörde.

#### 6.6

# Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einer abschließenden Belegliste über das Projekt im Rahmen des Wiederaufbauplanes. Er ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens von der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger über das Online-Förderportal (https://www.wiederaufbau.nrw/onlineantrag#login) bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Originalbelege über die Einzelzahlungen sind von der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger zehn Jahre aufzubewahren. Bei denkmalpflegerischem Mehraufwand bestätigt die Untere Denkmalbehörde der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger nach Abschluss der Maßnahme, dass der denkmalpflegerisch bedingte Mehraufwand angefallen ist. Diese Bestätigung ist von der Leistungsempfängerin oder von dem Leistungsempfänger zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Es finden Stichprobenprüfungen insbesondere der Beleglisten, der Originalbelege, im Falle von Unternehmen nach Nummer 6.2.1 Buchstabe b) bis g) auch der Einkommenseinbußen durch die dafür zuständige Bewilligungsbehörde statt. Bei Billigkeitsleistungen für gesondert beantragte Entsorgungskosten sowie für Vereinspauschalen ist ein Nachweis nicht erforderlich.

# 7

# Allgemeine Förderbestimmungen

# 7.1

# Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Ein Maßnahmenbeginn vor Antragstellung ist förderunschädlich, sofern die Maßnahme nicht vor dem Zeitpunkt begonnen wurde, zu dem das Schadensereignis eingetreten ist, nicht jedoch vor dem 1. Juli 2021.

# 7.2

# Spenden und Leistungen Dritter

Spenden und Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungsleistungen haben dem Grunde und der Höhe nach – auch bei nachträglichem Hinzutritt – Vorrang vor einer

Förderung nach dieser Richtlinie. Dies gilt nicht für Spenden, die für die Wiederbeschaffung des eigenen Hausrats empfangen und verwendet wurden. Bei Anträgen zur Beseitigung eines Gebäudeschadens nach Nummer 4 werden erhaltene Spenden immer auf den Eigenanteil angerechnet. Eine Leistungsempfängerin oder ein Leistungsempfänger ist zur Angabe im Rahmen der Antragstellung verpflichtet. Dabei kann die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger jedoch Spenden und Versicherungsleistungen auf die von ihm zu erbringenden Eigenmittel anrechnen. In diesen Fällen werden die Versicherungsleistungen erst dann auf die Förderung angerechnet, wenn sich ohne ihre Anrechnung eine Überkompensation des Schadens ergeben würde. Insbesondere Leistungen aufgrund von Versicherungsverträgen müssen auch über den Eigenanteil hinaus vorrangig und vollständig in Anspruch genommen werden. Für den Bereich Land- und Forstwirtschaft sowie ähnliche Betriebe, Fischerei und Aquakultur sind Versicherungszahlungen und sonstige Ausgleichszahlungen bereits vom überprüften Schadenswert abzuziehen.

#### 7.3

# Berücksichtigung von geleisteten Soforthilfen

Hat die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger zuvor bereits für denselben Schaden Billigkeitsleistungen nach

- a) dem Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen "Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Milderung von Schäden der Unternehmen, Gewerbetreibende und freiberuflich und selbständig Tätigen durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021" vom 22. Juli 2021 (GV. NRW. S. 478b).
- b) dem Runderlass des Ministeriums des Innern "Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Milderung von durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 erlittenen Schäden" vom 22. Juli 2021 (GV. NRW. S 479b) oder
- c) dem Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen "Richtlinien von Soforthilfen zur finanziellen Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der ersten Instandsetzung kommunaler Infrastruktur, Räumung und Reinigung aufgrund der Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021" vom 22. Juli 2021 (GV. NRW. S. 487b)

erhalten, werden diese auf die Förderung angerechnet.

# 7.4

# Vorsteuerabzugsberechtigung

Die Bemessung der Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der etwaigen Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

# 7.5

# Wiederaufbau technischer Anlagen zur Energie- und Wärmeversorgung

Sofern dies technisch möglich und zur Vermeidung künftiger Schäden erforderlich ist, sollen technische Anlagen zur Energie- und Wärmeversorgung mit Ausnahme von Maßnahmen nach Nummer 3 im Rahmen der Schadensbeseitigung entweder an einem hochwassersicheren Standort installiert oder so ausgeführt werden, dass die Anlage oder die besonders schadensgefährdeten Anlagenteile bei einem zukünftigen Hochwasserereignis innerhalb kurzer Zeit aus- und anschließend funktionsfähig wieder eingebaut werden können.

# 7.6

# Schadensmindernde Maßnahmen an baulichen Anlagen

Bauliche Maßnahmen sind mit Ausnahme von Maßnahmen nach Nummer 3 so auszuführen, dass Schäden bei einem erneuten Hochwasserereignis reduziert oder vermieden werden. Ist wahrscheinlich, dass ein zukünftiges Hochwasser wiederkehrend erhebliche Schäden verur-

sacht, werden auch Maßnahmen zum Wiederaufbau an anderer Stelle gefördert, ohne dass die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger in eine materiell bessere Lage versetzt wird als sie oder er sich vor dem Schadensereignis befunden hat. In diesem Fall wird die Förderung anhand des tatsächlich entstandenen Schadens bemessen.

#### 7.7

# Glaubhaftmachung

Der jeweilige Nachweis der Angaben der Geschädigten kann mit Ausnahme in Fällen der nach Nummer 3.3.3 vorgesehenen Begutachtung durch die Glaubhaftmachung mittels geeigneter Belege und Versicherung der Richtigkeit der Angaben erbracht werden. Nachträgliche Überprüfungen und Anforderungen von Nachweisen, insbesondere bei Schäden von großem Umfang, sind dadurch nicht ausgeschlossen.

#### 7.8

# Allgemeine Nebenbestimmungen für Förderungen

Die als Anlage 2 zu dieser Richtlinie beigefügte ANBest-Wiederaufbau ist, soweit davon in den Nummern 3 bis 6 keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, unverändert dem Bewilligungsbescheid beizufügen.

#### 7.9

### **Kumulation**

Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann mit anderen Förderprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder der Europäischen Union ergänzt werden, sofern und soweit dies die Fördervorschriften der anderen Programme zulassen und die Gesamtsumme aller gewährten Fördermittel sowie Mittel Dritter die Gesamtausgaben der Vorhaben, bei Leistungen nach Nummer 3 die beihilfefähigen Kosten, nicht übersteigen. Die Kumulierungsregeln des Artikel 8 AGVO sind zu beachten. Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde anzugeben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sie oder er zusätzliche Mittel aus anderen Förderprogrammen oder Spenden erhält.

# 7.10

# Verbleibefrist für nach dieser Richtlinie gefördertes Anlagevermögen

Für nach den Nummern 4 bis 6 gewährte Billigkeitsleistungen für Anlagevermögen gilt eine Verbleibefrist bei der Leistungsempfängerin oder bei dem Leistungsempfänger von fünf Jahren. Dies gilt nicht für selbst nutzende Eigentümerinnen und Eigentümer sowie private Vermieterinnen und Vermieter. Dies gilt ebenfalls nicht für kommunale Leistungsempfängerinnen oder Leistungsempfänger nach Nummer 6.2.1 Buchstabe a) bis c) und h) und für Leistungsempfängerinnen oder Leistungsempfänger, denen Pauschalen nach Nummer 6.4.4 gewährt werden.

# 7.11

# Vorhaben, die bereits gefördert wurden

Eine früher gewährte Förderung desselben Vorhabens aus öffentlichen Mitteln schließt eine Gewährung von Billigkeitsleistungen für Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie nicht aus. Wurden bereits geförderte Vorhaben vor Fertigstellung des Vorhabens oder innerhalb der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zerstört, soll bei der Ausübung des Ermessens auf den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung verzichtet werden, soweit nicht ein Anspruch der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers auf Kompensationsleistungen gegenüber einem Dritten besteht. Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde die bereits geförderten Vorhaben, die vor Fertigstellung des Vorhabens oder innerhalb der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zerstört wurden, mitzuteilen

#### 712

# Zweckbindungsfristen und Arbeitsplatzziele der GRW-Förderung sowie Breitbandförderprojekte

Sofern es sich um Schäden an Wirtschaftsgütern oder an der Infrastruktur handelt, die bereits eine GRW-Förderung erhalten haben, deren Zweckbindungsfristen zum Zeitpunkt des Eintritts des Hochwasserschadens noch nicht abgelaufen waren und für deren Ersatz erneut Förderung gewährt wird, greifen die mit der GRW-Förderung verbundenen Auflagen an Zweckbindungsfristen und Arbeitsplatzzielen. Bei gewerblichen Unternehmen ist dabei die noch verbleibende Frist bezüglich Zweckbindung und Besetzung der Arbeitsplätze ab dem Zeitpunkt anzusetzen, zu dem die Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit möglich ist: Bei wirtschaftsnaher Infrastruktur ist mindestens die noch verbleibende Zweckbindungsfrist nach Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit anzuhängen.

Sofern es sich um Schäden an Infrastrukturen im Rahmen oder im Zusammenhang eines Breitbandförderprojektes handelt, deren Zweckbindungsfristen zum Zeitpunkt des Eintritts des Hochwasserschadens noch nicht abgelaufen waren sowie für deren Ersatz erneut Förderung im Rahmen des Aufbauhilfefonds 2021.

#### 7.13

# Datenverarbeitung und Datenübermittlung

Die Bewilligungsbehörden und die im Antragsverfahren eingebundenen Stellen sind befugt, die zum Zwecke des Antragsverfahrens erforderlichen Daten von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Richtlinie erforderlich ist. Die Bewilligungsbehörden und die Auszahlungsstelle sind befugt, die erforderlichen Daten auch durch Abfragen bei öffentlichen Stellen, insbesondere im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden, bei Grundbuchämtern und bei den die Handelsregister führenden Stellen zu erheben.

#### 7.14

# Elektronische Durchführung des Verwaltungsverfahrens

Das Antragsverfahren sowie das Bewilligungsverfahren werden entsprechend dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) in der jeweils geltenden Fassung grundsätzlich elektronisch durchgeführt.

# 7.15

# Unbillige Härten

Über die in den Nummern 4 bis 6 getroffenen Regelungen hinaus kann im Einzelfall eine Förderung erfolgen, soweit dies erforderlich ist, um nach Sinn und Zweck dieser Richtlinie oder einzelner ihrer Regelungen nicht anders abwendbare unbillige Härten zu vermeiden.

Die Art, Höhe und Ausgestaltung der Förderung ist nach pflichtgemäßem Ermessen so zu bestimmen, dass die nicht anders abwendbare unbillige Härte auf das Maß einer zumutbaren Härte gemindert wird. Eine Entscheidung hierüber trifft die jeweilige Bewilligungsbehörde im Rahmen des Antragsverfahrens im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde.

# 8

# Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 6. Mai 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass "Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen" vom 10. September 2021 (MBl. NRW. S. 716, ber. S. 716a), der durch Runderlass vom 29. Oktober 2021 (MBl. NRW. S. 819) geändert worden ist, außer Kraft.

# Anlage 1 zur Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen

Gebietskulisse für die von dem Schadensereignis betroffenen Kommunen

Kreis	Gemeinde/Stadt	Regierungsbezirk
Städteregion Aachen	Aachen, Stadt	Köln
Städteregion Aachen	Alsdorf	Köln
Städteregion Aachen	Baesweiler	Köln
Städteregion Aachen	Eschweiler	Köln
Städteregion Aachen	Herzogenrath	Köln
Städteregion Aachen	Monschau	Köln
Städteregion Aachen	Roetgen	Köln
Städteregion Aachen	Simmerath	Köln
Städteregion Aachen	Stolberg (Rhld.)	Köln
Städteregion Aachen	Würselen	Köln
Bochum	Bochum	Arnsberg
Bonn	Bonn	Köln
Bottrop	Bottrop	Münster
Dortmund	Dortmund	Arnsberg
Duisburg	Duisburg	Düsseldorf
Kreis Düren	Aldenhoven	Köln
Kreis Düren	Düren, Stadt	Köln
Kreis Düren	Heimbach	Köln
Kreis Düren	Hürtgenwald	Köln
Kreis Düren	Inden	Köln
Kreis Düren	Jülich	Köln
Kreis Düren	Kreuzau	Köln
Kreis Düren	Langerwehe	Köln
Kreis Düren	Linnich	Köln
Kreis Düren	Merzenich	Köln
Kreis Düren	Nideggen	Köln
Kreis Düren	Niederzier	Köln
Kreis Düren	Nörvenich	Köln
Kreis Düren	Titz	Köln
Kreis Düren	Vettweiß	Köln
Düsseldorf	Düsseldorf	Düsseldorf
Ennepe-Ruhr-Kreis	Breckerfeld	Arnsberg
Ennepe-Ruhr-Kreis	Ennepetal	Arnsberg
Ennepe-Ruhr-Kreis	Gevelsberg	Arnsberg
Ennepe-Ruhr-Kreis	Hattingen	Arnsberg
Ennepe-Ruhr-Kreis	Herdecke	Arnsberg
Ennepe-Ruhr-Kreis	Schwelm	Arnsberg
Ennepe-Ruhr-Kreis	Sprockhövel	Arnsberg
Ennepe-Ruhr-Kreis	Wetter (Ruhr)	Arnsberg
Ennepe-Ruhr-Kreis	Witten	Arnsberg
Essen	Essen	Düsseldorf
Kreis Euskirchen	Bad Münstereifel	Köln
Kreis Euskirchen	Blankenheim	Köln
Kreis Euskirchen	Dahlem	Köln
Kreis Euskirchen	Euskirchen, Stadt	Köln

Kreis	Gemeinde/Stadt	Regierungsbezirk
Kreis Euskirchen	Hellenthal	Köln
Kreis Euskirchen	Kall	Köln
Kreis Euskirchen	Mechernich	Köln
Kreis Euskirchen	Nettersheim	Köln
Kreis Euskirchen	Schleiden	Köln
Kreis Euskirchen	Weilerswist	Köln
Kreis Euskirchen	Zülpich	Köln
Hagen	Hagen	Arnsberg
Kreis Heinsberg	Erkelenz	Köln
Kreis Heinsberg	Gangelt	Köln
Kreis Heinsberg	Geilenkirchen	Köln
Kreis Heinsberg	Heinsberg, Stadt	Köln
Kreis Heinsberg	Hückelhoven	Köln
Kreis Heinsberg	Selfkant	Köln
Kreis Heinsberg	Übach-Palenberg	Köln
Kreis Heinsberg	Waldfeucht	Köln
Kreis Heinsberg	Wassenberg	Köln
Kreis Heinsberg	Wegberg	Köln
Herne	Herne	Arnsberg
Hochsauerlandkreis	Arnsberg	Arnsberg
Hochsauerlandkreis	Brilon	Arnsberg
Hochsauerlandkreis	Eslohe	Arnsberg
Hochsauerlandkreis	Marsberg	Arnsberg
Hochsauerlandkreis	Meschede	Arnsberg
Hochsauerlandkreis	Schmallenberg	Arnsberg
Hochsauerlandkreis	Sundern	Arnsberg
Köln	Köln	Köln
Leverkusen	Leverkusen	Köln
Märkischer Kreis	Altena	Arnsberg
Märkischer Kreis	Balve	Arnsberg
Märkischer Kreis	Halver	Arnsberg
Märkischer Kreis	Hemer	Arnsberg
Märkischer Kreis	Herscheid	Arnsberg
Märkischer Kreis	Iserlohn	Arnsberg
Märkischer Kreis	Kierspe	Arnsberg
Märkischer Kreis	Lüdenscheid	Arnsberg
Märkischer Kreis	Meinerzhagen	Arnsberg
Märkischer Kreis	Menden	Arnsberg
Märkischer Kreis	Nachrodt-Wiblingwerde	Arnsberg
Märkischer Kreis	Neuenrade	Arnsberg
Märkischer Kreis	Plettenberg	Arnsberg
Märkischer Kreis	Schalksmühle	Arnsberg
Märkischer Kreis	Werdohl	Arnsberg
Kreis Mettmann	Erkrath	Düsseldorf
Kreis Mettmann	Haan	Düsseldorf
Kreis Mettmann	Heiligenhaus	Düsseldorf
Kreis Mettmann	Hilden	Düsseldorf
Kreis Mettmann	Langenfeld (Rhld.)	Düsseldorf

Kreis	Gemeinde/Stadt	Regierungsbezirk
Kreis Mettmann	Mettmann, Stadt	Düsseldorf
Kreis Mettmann	Monheim am Rhein	Düsseldorf
Kreis Mettmann	Ratingen	Düsseldorf
Kreis Mettmann	Velbert	Düsseldorf
Kreis Mettmann	Wülfrath	Düsseldorf
Mönchengladbach	Mönchengladbach	Düsseldorf
Mülheim an der Ruhr	Mülheim an der Ruhr	Düsseldorf
Münster	Münster	Münster
Oberbergischer Kreis	Bergneustadt	Köln
Oberbergischer Kreis	Engelskirchen	Köln
Oberbergischer Kreis	Gummersbach	Köln
Oberbergischer Kreis	Hückeswagen	Köln
Oberbergischer Kreis	Lindlar	Köln
Oberbergischer Kreis	Marienheide	Köln
Oberbergischer Kreis	Morsbach	Köln
Oberbergischer Kreis	Nümbrecht	Köln
Oberbergischer Kreis	Radevormwald	Köln
Oberbergischer Kreis	Reichshof	Köln
Oberbergischer Kreis	Waldbröl	Köln
Oberbergischer Kreis	Wiehl	Köln
Oberbergischer Kreis	Wipperfürth	Köln
Oberhausen	Oberhausen	Düsseldorf
Kreis Olpe	Attendorn	Arnsberg
Kreis Olpe	Drolshagen	Arnsberg
Kreis Olpe	Finnentrop	Arnsberg
Kreis Olpe	Kirchhundem	Arnsberg
Kreis Olpe	Lennestadt	Arnsberg
Kreis Olpe	Olpe, Stadt	Arnsberg
Kreis Olpe	Wenden	Arnsberg
Kreis Recklinghausen	Recklinghausen, Stadt	Münster
Remscheid	Remscheid	Düsseldorf
Rhein-Erft-Kreis	Bedburg	Köln
Rhein-Erft-Kreis	Bergheim	Köln
Rhein-Erft-Kreis	Brühl	Köln
Rhein-Erft-Kreis	Elsdorf	Köln
Rhein-Erft-Kreis	Erftstadt	Köln
Rhein-Erft-Kreis	Frechen	Köln
Rhein-Erft-Kreis	Hürth	Köln
Rhein-Erft-Kreis	Kerpen	Köln
Rhein-Erft-Kreis	Pulheim	Köln
Rhein-Erft-Kreis	Wesseling	Köln
Rhein-Kreis Neuss	Dormagen	Düsseldorf
Rhein-Kreis Neuss	Grevenbroich	Düsseldorf
Rhein-Kreis Neuss	Jüchen	Düsseldorf
Rhein-Kreis Neuss	Kaarst	Düsseldorf
Rhein-Kreis Neuss	Korschenbroich	Düsseldorf
Rhein-Kreis Neuss	Meerbusch	Düsseldorf
Rhein-Kreis Neuss	Neuss, Stadt	Düsseldorf

Kreis	Gemeinde/Stadt	Regierungsbezirk
Rhein-Kreis Neuss	Rommerskirchen	Düsseldorf
Rhein-Sieg-Kreis	Alfter	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Bad Honnef	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Bornheim	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Eitorf	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Königswinter	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Lohmar	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Meckenheim	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Much	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Neunkirchen-Seelscheid	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Niederkassel	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Rheinbach	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Ruppichteroth	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Sankt Augustin	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Siegburg	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Swisttal	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Troisdorf	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Wachtberg	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Windeck	Köln
Rheinisch-Bergischer Kreis	Bergisch Gladbach	Köln
Rheinisch-Bergischer Kreis	Burscheid	Köln
Rheinisch-Bergischer Kreis	Kürten	Köln
Rheinisch-Bergischer Kreis	Leichlingen (Rhld.)	Köln
Rheinisch-Bergischer Kreis	Odenthal	Köln
Rheinisch-Bergischer Kreis	Overath	Köln
Rheinisch-Bergischer Kreis	Rösrath	Köln
Rheinisch-Bergischer Kreis	Wermelskirchen	Köln
Kreis Soest	Wickede	Arnsberg
Solingen	Solingen	Düsseldorf
Kreis Steinfurt	Steinfurt, Stadt	Münster
Kreis Unna	Bergkamen	Arnsberg
Kreis Unna	Bönen	Arnsberg
Kreis Unna	Fröndenberg/Ruhr	Arnsberg
Kreis Unna	Holzwickede	Arnsberg
Kreis Unna	Kamen	Arnsberg
Kreis Unna	Lünen	Arnsberg
Kreis Unna	Schwerte	Arnsberg
Kreis Unna	Selm	Arnsberg
Kreis Unna	Unna, Stadt	Arnsberg
Kreis Unna	Werne	Arnsberg
Kreis Viersen	Brüggen	Düsseldorf
Kreis Viersen	Niederkrüchten	Düsseldorf
Kreis Viersen	Willich	Düsseldorf
Wuppertal	Wuppertal	Düsseldorf

# Anlage 2 zur Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen Allgemeine Nebenbestimmungen für Billigkeitsleistungen zur Projektförderung zur Beseitigung der Hochwasserschäden aus Juli 2021 (ANBest-Wiederaufbau)

Die ANBest-Wiederaufbau enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VwVfG NRW genannt, sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

# Inhalt

Nummer 1 Anforderung und Verwendung der Förderung

Nummer 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Nummer 3 Vergabe von Aufträgen

Nummer 4 Mitteilungspflichten der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers

Nummer 5 Nachweis der Verwendung

Nummer 6 Prüfung der Verwendung

Nummer 7 Erstattung der Förderung, Verzinsung

Nummer 8 Publizität

# 1

# Anforderung und Verwendung der Förderung

#### 1 1

Die Förderung darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Förderung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

# 1.2

Alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Versicherungsleistungen, Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) und der Eigenanteil der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Für Unternehmen sind sie auch als Deckungsmittel für die geltend gemachten Wertminderungen und Einkommenseinbußen einzusetzen.

# 1.3

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides.

# 1.4

Der Bewilligungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Förderzweck mit der bewilligten Billigkeitsleistung nicht zu erreichen ist.

# 1.5

Ansprüche aus dem Bewilligungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

# 2

# Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Förderzweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Förderung.

Spenden und Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungszahlungen und sonstige Ausgleichszahlungen, werden - auch bei nachträglichem Hinzutritt - auf die Eigenmittel der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers angerechnet. Sie werden nur dann auf die Billigkeitsleistung angerechnet, soweit sich ohne ihre Anrechnung eine Überkompensation der Schäden ergeben würde.

# 3 Vergabe von Aufträgen

# 3.1 Nichtöffentliche Auftraggeber

Aufträge sind nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Dazu sind drei Angebote einzuholen. Soweit das nicht möglich ist, ist dies zu dokumentieren. Bei Aufbauhilfen für Privathaushalte und private Vermieterinnen und Vermieter ist ein Angebot ausreichend. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Für einzelne Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 10 000 Euro ohne Umsatzsteuer kann auf allgemein, zum Beispiel im Internet, zugängliche Angebote zurückgegriffen werden.

Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktauftrags ist die Ermittlung von Vergleichspreisen zu erfassen (formlose Preisermittlung). Ist dies nicht möglich oder unzweckmäßig, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer geeigneter Weise darzulegen.

# 3.2 Öffentliche Auftraggeber

Ist die Leistungsempfängerin eine Gemeinde, eine Hochschule, eine Bundesforschungseinrichtung oder eine sonstige Einrichtung, für die spezielle vergaberechtliche Vorgaben gelten, sind bei der der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zwecks der Förderung die nach dem jeweiligen speziellen Vergaberecht anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten.

Verpflichtungen der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers als Auftraggeberin beziehungsweise als Auftraggeber nach Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) in der jeweils geltenden Fassung und die verpflichtende Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 22. März 2018 bleiben unberührt. Bezüglich bestehender Erleichterungen wird auf das Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie "Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts bei der Beschaffung von Leistungen zur Bewältigung der Notlage in den Hochwasserkatastrophengebieten" vom 17. August 2021 - Az IB6-20602-011.- verwiesen.

# 4 Mitteilungspflichten der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers

Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

a) sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten, insbesondere Versicherungsentschädigungen, erhält,

- b) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Förderung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- c) sich herausstellt, dass der Förderzweck nicht oder mit der bewilligten Förderung nicht zu erreichen ist, oder
- d) ein Insolvenzverfahren über ihr oder sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

# 5 Nachweis der Verwendung

# 5.1

Die Verwendung der Förderung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Förderzwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

5.2

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

# 5.3

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge, Spenden und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste nach Anlage 5 zu Nummer 10.2 der VV zu § 44 LHO). Aus der Belegliste müssen Tag/Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam nach Nr. 3 verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

# 5.4

Bei Gemeinden oder Gemeindeverbänden besteht der zahlenmäßige Nachweis (Nummer 5.4) aus einer summarischen Darstellung der Einzahlungen und Auszahlungen.

# 5.5

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

5.6

Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger hat die Originalbelege (Einzahlungsund Auszahlungsbelege) über die Einzelzahlungen und alle sonstigen mit der
Billigkeitsleistung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nummer 6.1 Satz 1), hierzu zählen
auch alle Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen, fünf Jahre nach Vorlage des
Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen
Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrung kann auch
elektronisch erfolgen, wenn ein DV-gestütztes Buchführungssystem für die elektronische
Belegaufbewahrung verwendet wird. Bezüglich der Anforderungen wird auf das
Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen "Grundsätzen zur ordnungsmäßigen
Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer

Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)" vom 28. November 2019 – Az IV A 4 - S 0316/19/10003 :001 – (BStBl I 2019, S. 1269) verwiesen.

# 6 Prüfung der Verwendung

# 6.1

Die Landesregierung oder ein durch sie beauftragter Dritter sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern - soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind - sowie die Verwendung der Förderung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6.2

Der Landesrechnungshof und der Bundesrechnungshof sind berechtigt bei der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger zu prüfen

6.3

Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger zu prüfen, soweit die Förderung ganz oder teilweise zu Lasten des Haushalts der Europäischen Union geleistet werden.

# 7 Erstattung der Förderung, Verzinsung

# 7.1

Die Förderung ist zu erstatten, soweit ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG. NRW.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

# 7.2

Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn a) eine auflösende Bedingung eingetreten ist,

- b) die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- c) die Förderung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- d) nach Nummer 2 die Ausgaben sich nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Finanzierung eingetreten ist.

# 7.3

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 4) nicht rechtzeitig nachkommt.

# 7.4

Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW).

# Publizität

Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger weist bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (zum Beispiel Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet, Bauschildern) im Zusammenhang mit dem Vorhaben auf die Unterstützung durch das Land Nordrhein-Westfalen und die Bundesrepublik Deutschland angemessen hin.

# Anlage 3 zur Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen Besondere Nebenbestimmungen für Billigkeitsleistungen an Unternehmen zur Beseitigung der Hochwasserschäden aus Juli 2021 zu Nummer 3.5.2 Satz 2 (BNBest-Wiederaufbau Unternehmen)

Die BNBest-Wiederaufbau Unternehmen enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VwVfG NRW genannt, sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

# Inhalt

Nummer 1 Anforderung und Verwendung der Förderung

Nummer 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben für Reparaturen und Gutachten, der Wertminderungen oder der Einkommenseinbußen

Nummer 3 Mitteilungspflichten der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers

Nummer 4 Nachweis der Verwendung

Nummer 5 Prüfung der Verwendung

Nummer 6 Erstattung der Förderung, Verzinsung

Nummer 7 Publizität

# 1

# Anforderung und Verwendung der Förderung

# 1.1

Die Förderung darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

# 1.2

Alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Einnahmen, insbesondere Versicherungsleistungen, Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden, und der Eigenanteil der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers sind als Deckungsmittel für mit dem Förderzweck zusammenhängenden Ausgaben wie auch als Deckungsmittel für die geltend gemachten Wertminderungen und Einkommenseinbußen einzusetzen.

1.3

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides.

# 1.4

Der Bewilligungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Förderzweck mit der bewilligten Förderung nicht zu erreichen ist.

1.5

Ansprüche aus dem Bewilligungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

# )

# Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben für Reparaturen und Gutachten, der Wertminderungen oder der Einkommenseinbußen

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Antrag angegebenen Ausgaben für Reparaturen und Gutachten so ermäßigt sich die Förderung. Die Förderung ermäßigt sich auch, wenn sich

die Begutachtung der Wertminderungen und Einkommenseinbußen ändert. Spenden und Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungszahlungen und sonstige Ausgleichszahlungen, werden - auch bei Erhöhung und nachträglichem Hinzutritt - auf die Eigenmittel der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers angerechnet. Sie werden nur dann auf die Förderung angerechnet, soweit sich ohne ihre Anrechnung eine Überkompensation der Schäden ergeben würde.

# 3 Mitteilungspflichten der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers

Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der NRW.BANK Mitteilung zu erstatten, wenn

- a) sie oder er nach Vorlage des Antrags weitere Leistungen (insbesondere auch Zuwendungen) für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er gegebenenfalls weitere Mittel von Dritten, insbesondere Versicherungsentschädigungen, erhält,
- b) sich sonstige für die Bewilligung der Förderung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen,
- c) sich herausstellt, dass der Förderzweck nicht oder mit der bewilligten Förderung nicht zu erreichen ist,
- d) ein gesellschaftsrechtliches Liquidationsverfahren oder ein Insolvenzverfahren nach der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, über ihr oder sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird oder
- e) der eigene Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt wird.

# 4 Nachweis der Verwendung

# 4 1

Die Verwendung der Förderung ist von der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger nachzuweisen. Der dafür erforderliche ordnungsgemäß erstellte Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens bei der NRW.BANK vorzulegen (Verwendungsnachweis).

# 4.2

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht zur Wiederaufnahme des Betriebes in Nordrhein-Westfalen, einem zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben für Reparaturen und Gutachten sowie einer abschließenden Aufstellung der Einkommenseinbußen und der Wertverluste.

# 4.3

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Einnahmen im Sinne der Nummer 1.2 und alle damit zusammenhängenden Ausgaben für Reparaturen und Gutachten enthalten. Dem Nachweis über die Reparaturkosten und die Kosten für die Gutachten ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind. Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger, Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam nach Nummer 1.1 verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

# 4.4

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und den Verwendungszweck.

# 4.5

Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger hat die Originalbelege (Einzahlungsund Auszahlungsbelege) über die Einzelzahlungen und alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vergleiche Nummer 5.1 Satz 1) zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen, wenn ein DV-gestütztes Buchführungssystem für die elektronische Belegaufbewahrung den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) (BMF-Schreiben vom 28. November 2019 - IV A 4 - S 0316/19/10003:001 – DOK 2019/0962810) entspricht.

Hinweis: Bei Verstößen gegen die Aufbewahrungspflicht kann es im Rahmen einer nachträglichen Prüfung und Nichterweislichkeit der Angaben zu einer Kürzung und zu einer Aufforderung zur Erstattung der Billigkeitsleistung kommen.

# 5 Prüfung der Verwendung

# 5.1

Die NRW.BANK und die Landesregierung oder durch sie beauftragte Dritte sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern - soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind - sowie die Verwendung der Förderung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

# 5.2

Die zuständigen Behörden des Landes oder des Bundes, der Landesrechnungshof und der Bundesrechnungshof oder die von ihnen Beauftragten sind berechtigt, bei der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger zu prüfen.

# 5.3

Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger zu prüfen, soweit die Förderung ganz oder teilweise zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaft geleistet wurde.

# 6 Erstattung der Förderung, Verzinsung

# 6.1

Die Förderung ist zu erstatten, soweit ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

# 6.2

Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

- a) eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
- b) die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- c) die Förderung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder
- d) nach Nummer 2 die Ausgaben sich nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Begutachtung der Wertminderungen oder Einkommenseinbußen eingetreten ist.

# 6.3

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 3) nicht rechtzeitig nachkommt.

# 6.4

Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW).

# 7

# Publizität

Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger weist bei allen Informations-und Kommunikationsmaßnahmen (zum Beispiel Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet, Bauschildern) im Zusammenhang mit dem Vorhaben auf die Unterstützung durch das Land Nordrhein-Westfalen und die Bundesrepublik Deutschland angemessen hin.

631

#### Zweite Änderung der Verwaltungsvorschriften für Grundstücksverkäufe nach § 15 Abs. 3 Haushaltsgesetz

Runderlass des Ministeriums der Finanzen

Vom 12. Mai 2022

1

In Nummer 4.6.2 Satz 2 der Verwaltungsvorschriften für Grundstücksverkäufe nach § 15 Abs. 3 Haushaltsgesetz vom 16. Juni 2014 (MBl. NRW. 2016 S. 385), die durch Runderlass vom 4. Mai 2016 (MBl. NRW. S. 385) geändert worden sind, wird die Angabe "sechs" durch die Angabe "zwölf" ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

- MBl. NRW. 2022 S. 445

702

Runderlass zur Änderung der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der digitalen Transformation im Tourismus in Nordrhein-Westfalen" (RL DiTu-REACT-EU)

> Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

> > Vom 15. Mai 2022

1

Nummer 7 Satz 3 und 4 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der digitalen Transformation im Tourismus in Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2021 (MBl. NRW. S. 221) wird wie folgt gefasst:

"Vorhaben können eine Laufzeit bis maximal 30. Juni 2023 haben (Bewilligungszeitraum). Der Durchführungszeitraum endet spätestens am 31. März 2023."

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

- MBl. NRW. 2022 S. 445

631

#### Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO)

 $\begin{array}{c} Runderlass\\ des \ Ministeriums \ der \ Finanzen\\ I \ C \ 2-0125-5.1 \end{array}$ 

Vom 6. Juni 2022

1

Aufgrund der durch § 5 Absatz 2, § 17b Absatz 3 und § 79 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1030) geändert worden ist, dem Ministerium der Finanzen erteilten Ermächtigung zum Erlass von VV zur LHO wird nach Beteiligung der zuständigen Ministerien und nach Anhörung des Landesrechnungshofs und – soweit erforderlich – im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof die Neufassung der VV zur LHO bekannt gegeben.

2

Die VV zur LHO und deren Anlagen werden aufgrund des Umfangs nicht abgedruckt und sind im Service-Portal recht.nrw.de als Anlage zu dieser Veröffentlichung einsehbar.

3

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 445

**7902**3

#### Achte Änderung der FöRl Extremwetterfolgen

Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – III 3 – 63.07.01.03 –

Vom 4. Mai 2022

1

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 23. Mai 2019 (MBl. NRW. S. 225), der zuletzt durch Runderlass vom 22. Februar 2022 (MBl. NRW. S. 104) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort "Nadelwaldflächen" durch das Wort "Waldflächen" und das Wort "Wiederaufforstung" durch das Wort "Wiederbewaldung" ersetzt.
  - b) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst: "Ziel der Förderung ist die Bewältigung der Schäden, welche durch großflächige Extremwetterereignisse wie Sturm und Dürre und deren Folgen wie Borkenkäferbefall auf Waldflächen verursacht werden, die Räumung von Nadelholzkalamitätsflächen, die Durchführung insektizidfreier Wald-

schutzmaßnahmen und die Wiederbewaldung der entstandenen Kalamitätsflächen. Durch die Förderung der Wiederbewaldung sollen zudem positive Auswirkungen für die biologische Vielfalt und den Klimaschutz erreicht werden."

- 2. In Nummer 2.1.1 wird vor dem Komma die Angabe "(Nadelholz)" eingefügt.
- 3. In Nummer 2.1.2 wird nach dem Wort "Flächenräumung" die Angabe "(Nadelholz)" eingefügt.
- 4. In Nummer 2.4 wird das Wort "Wiederaufforstung" durch das Wort "Wiederbewaldung" ersetzt.
- 5. Nummer 2.4.2 wird aufgehoben.
- 6. Nummer 2.4.3 wird wie folgt gefasst:

#### ..2.4.3

Einleitung der Wiederbewaldung von Kalamitätsflächen

#### 2.4.3.1

Initialbegründung mit geringen Pflanzenzahlen durch Saat, Pflanzung oder Förderung vorhandener Naturverjüngung nach Flächenvorbereitung mit anschließender Pflege, Nachbesserung und Schutz gegen Wildschäden im erforderlichen Umfang,

#### 2.4.3.2

Wiederbewaldung im Standardverband durch Saat, Pflanzung oder Förderung vorhandener Naturverjüngung nach Flächenvorbereitung mit anschließender Pflege, Nachbesserung und Schutz gegen Wildschäden im erforderlichen Umfang,".

7. Nummer 2.4.5 wird wie folgt gefasst:

,,2.4.5

Nachbesserungen

#### 2.4.5.1

Nachbesserungen bei geförderten Kulturen in den ersten 60 Monaten nach Pflanzung oder Saat, die nicht nach Nummer 2.4.3.1 oder 2.4.3.2 gefördert wurden.

#### 2.4.5.2

Nachbesserungen bei geförderten Kulturen in den ersten 60 Monaten nach Pflanzung oder Saat, die nach Nummer 2.4.3.1 oder 2.4.3.2 gefördert wurden"

- 8. Der Nummer 2.4.6 werden die Wörter "die nicht nach Nummer 2.4.3.1 oder 2.4.3.2 gefördert wurden," angefügt.
- 9. Nummer 2.4.7 wird wie folgt gefasst:

#### ,,2.4.7

Schutz der Jungpflanzen gegen Wild durch chemischen oder mechanischen Pflanzenschutz (Streichmittel Drahthosen, Schutz-, Wuchs- und Netzhüllen, Verbissschutzmanschetten) sowie durch Gatter in Naturverjüngungen, förderfähigen oder geförderten Kulturen, die nicht nach Nummer 2.4.3.1 oder 2.4.3.2 gefördert wurden,"

- 10. Nummer 2.4.8 wird aufgehoben.
- 11. Nummer 2.4.10 wird aufgehoben.
- 12. In Nummer 2.5 Buchstabe c wird das Wort "Maßnahme" durch das Wort "Maßnahmen" ersetzt.
- 13. Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Wörter "zu den Nummern 2.1, 2.2 und 2.3" gestrichen und die Wörter "konkretisierte fachliche" durch die Wörter "konkretisierten fachlichen" ersetzt.
  - b) Die Sätze 3 und 4 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

"Die Förderung von Maßnahmen nach Nummer 2.4.3.2 ist innerhalb von Schutzgebieten nur möglich, wenn Waldentwicklungstypen gewählt werden, die eine eingeschränkte Kompatibilität mit den FFH-Lebensraumtypen aufweisen. In-

nerhalb von FFH-Gebieten ist die Förderung nur möglich, wenn Waldentwicklungstypen mit vollständiger Kompatibilität gewählt werden. Die Einschätzung der Kompatibilität erfolgt auf Grundlage des Waldbaukonzeptes NRW. Eine Förderung nicht heimischer Baumarten in schutzgebieten ist ausgeschlossen. Weitere Einschränkungen hinsichtlich der Baumartenwahl können sich aus den konkreten Schutzgebietsverordnungen ergeben."

- 14. In Nummer 4.4 werden die Wörter "Waldbaukonzept Nordrhein-Westfalen, "" durch die Wörter "Waldbaukonzept Nordrhein-Westfalen, eine Aufstellung der zulässigen Baumarten je Waldentwicklungstyp und ihrer Mischungsanteile auf Grundlage des Waldbaukonzeptes befindet sich in Anlage 2," ersetzt.
- 15. Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a wird die Angabe "2.4.2" durch die Angabe "2.4.3" und die Angabe "2.4.10" durch die Angabe "2.4.9" ersetzt.
  - b) In Buchstabe b wird nach der Angabe "2.3.1" das Komma und der Punkt gestrichen.
- 16. Nummer 5.4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort "Anlage" durch das Wort "Anlagen" ersetzt.
  - b) In Satz 4 wird die Angabe "2022" durch die Angabe "2023" ersetzt.
  - c) In Satz 7 wird vor dem Wort "Maßnahmen" das Wort "Für" gestrichen.
- 17. In Nummer 6.1 Satz 1 wird die Angabe "VV 5.1" durch die Angabe "der Nummern 5.1 (Teil I VV und Teil II VVG)" ersetzt.
- 18. Nummer 6.2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt: "Weiterhin soll stehendes Laubholz möglichst geschont werden."
  - b) Im neuen Satz 7 wird die Angabe "5" durch die Angabe "10" ersetzt.
- 19. Nummer 6.5 wird wie folgt gefasst:

,6.5

Die Wiederaufforstung nach diesen Richtlinien ist nur auf Flächen möglich, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Es handelt sich um eine Kalamitätsfläche und
- b) die Fläche war zu mehr als 50 Prozent mit Nadelholz bestockt.

Bezugsfläche für Anzahl und Anteile der Baumarten ist jeweils die Bestandesfläche. Die Bestandesfläche entspricht dem Teil einer Wiederbewaldungsfläche mit einheitlichem Waldentwicklungstyp. Rückegassen und Wälle mit Schlagabraum sind Teil der Bestandesfläche und müssen nicht bepflanzt werden."

20. Nach Nummer 6.5 werden folgende Nummern 6.5.1 und 6.5.2 eingefügt:

,,6.5.1

Bei der Durchführung von Maßnahmen nach Nummer 2.4.3.1 (Initialbegründung) gelten die folgenden Vorgaben:

- a) Heimische Laubbaumarten müssen einen Anteil von mindestens 35 Prozent der Bestandesfläche erreichen. Vorhandene Naturverjüngung heimischer Laubbaumarten kann diesem Anteil zugerechnet werden. Je Hektar sind mindestens 600 Pflanzen gleichmäßig verteilt einzubringen oder durch Pflegemaßnahmen freizustellen.
- b) Nicht bepflanzte Flächenanteile oder vorhandene Naturverjüngung von Nadelbaumarten sind förderunschädlich, sofern der Anteil heimischer Laubbaumarten von 35 Prozent der Bestandsfläche nicht unterschritten wird.
- c) Es muss ein dem Standort entsprechender Waldaußenrand aus heimischen Strauch- und Laub-

baumarten angelegt oder durch aktive Pflegeeingriffe entwickelt werden, es sei denn, Lage, Flächengröße oder -ausformung lassen dies nicht zu. Die durchschnittliche Tiefe des Waldrandes soll 10 Meter betragen.

659

Bei der Durchführung von Maßnahmen nach Nummer 2.4.3.2 (Wiederbewaldung) gelten die folgenden Vorgaben:

- a) Heimische Laubbaumarten müssen einen Anteil von mindestens 35 Prozent der Bestandesfläche erreichen. Vorhandene Naturverjüngung heimischer Laubbaumarten, die dem vorgesehenen Waldentwicklungstyp entspricht, kann diesem Anteil zugerechnet werden.
- b) Neben der führenden Hauptbaumart sind weitere Nebenbaumarten und Begleitbaumarten einzubringen. Die Einbringung der Nebenbaumarten erfolgt auf Kleinflächen von jeweils etwa 200 bis 3000 Quadratmeter. Bei zusammenhängenden Wiederaufforstungsflächen über 5 Hektar, beträgt die maximale Größe der Kleinflächen mit Nebenbaumarten 5000 Quadratmeter. Die Pflanzungen müssen in forstfachlichen Verbänden erfolgen und Naturverjüngung in entsprechender Dichte \*1) freigestellt werden. Hainbuche oder Winterlinde können als dienende Baumarten, Lärche, Waldkiefer sowie Weide, Schwarzerle, Aspe, Birke, Vogelbeere und Pappel als Vorwald einzeln beigemischt werden.
- c) Nicht bepflanzte Flächenanteile oder vorhandene Naturverjüngung von Nadelbaumarten sind förderunschädlich, sofern der Anteil heimischer Laubbaumarten von 35 Prozent der Bestandsfläche nicht unterschritten wird und die Naturverjüngung der Nadelbaumarten die Entwicklung des vorgesehenen Waldentwicklungstyps nicht gefährdet.
- d) Innerhalb des Zweckbindungszeitraumes müssen mindestens vier Baumarten etabliert werden, es sei denn, Lage, Größe oder Ausformung der Fläche oder der Standort lassen dies nicht zu.
- e) Eingeführte seltene Baumarten (experimentell) können außerhalb vom Schutzgebieten bis zu einem Anteil von 10 Prozent der Bestandsfläche unter Anrechnung auf den förderfähigen Nadelholzanteil eingebracht werden. Eine Liste zulässiger Baumarten befindet sich in Anlage 1.
- f) Es muss ein dem Standort entsprechender Waldaußenrand aus heimischen Strauch- und Laubbaumarten angelegt oder durch aktive Pflegeeingriffe entwickelt werden, es sei denn, Lage, Flächengröße oder -ausformung lassen dies nicht zu. Die durchschnittliche Tiefe des Waldrandes soll 10 Meter betragen."
- 21. Nummer 6.6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe "(Nummer 2.4.5)" durch die Wörter "nach Nummer 2.4.5.1" ersetzt.
  - b) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

"Änderungen von Nebenbaumarten, die dem gewählten Waldentwicklungstyp entsprechen, sind möglich. In begründeten Fällen kann im Rahmen von Nachbesserungen auch ein Wechsel des Waldentwicklungstyps erfolgen."

c) Es werden folgende Sätze angefügt:

"Nachbesserung nach Nummer 2.4.5.2 sind förderfähig soweit durch natürliche Ereignisse (wie Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss oder Pflegemängel) Ausfälle in Höhe von mehr als 50 Prozent der Pflanzenzahl auftreten. In diesen Fällen kann eine darauffolgende erneute Wiederbewaldung mit bis zu 50 Prozent des Fördersatzes des vorgesehenen Waldentwicklungstyps gefördert werden. In begründeten Fällen kann im Rahmen von Nachbesserungen auch ein Wechsel des Waldentwicklungstyps erfolgen."

- 22. Nummer 6.7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe "(Nummer 2.4.6)" gestrichen.
  - b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- 23. Die Nummern 6.8 und 6.9 werden aufgehoben.
- 24. Nummer 6.10 wird Nummer 6.8 und wie folgt gefasst:

,,6.8

Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet:

- a) im Rahmen der Zweckbindung (Zweckbindungszeitraum) investiv geförderte Anlagen, wie beispielsweise Lagerplätze mit ihren technischen Einrichtungen, 5 Jahre ab Fertigstellung zu unterhalten sowie
- b) geförderte Flächen und Pflanzungen nach Nummer 2.4.3.1 mindestens 5 Jahre und geförderte Flächen und Pflanzungen nach Nummer 2.4.3.2 mindestens 10 Jahre zu unterhalten. Der Zeitraum der Zweckbindung beginnt mit Fertigstellung der Initialbegründung und Wiederbewaldung durch Pflanzung, Saat oder Pflege vorhandener Naturverjüngung auf der beantragten Fläche.

Die Verpflichtung zur Unterhaltung umfasst:

- a) Durchführung erforderlicher Nachbesserungen der geförderten Kulturen,
- b) Durchführung erforderlicher Pflegemaßnahmen, wobei festgestellte Defizite auszugleichen und die Durchführung anzuzeigen ist,
- c) Schutz der Jungpflanzen gegen Wild durch chemischen oder mechanischen Pflanzenschutz oder andere geeignete Maßnahmen im erforderlichen Umfang."
- 25. Die Nummern 6.11 bis 6.14 werden die Nummern 6.9 bis 6.12.
- 26. Nummer 6.15 wird Nummer 6.13, in Satz 2 werden die Wörter "der beziehungsweise dem Antragstellenden" gestrichen und ein Komma sowie die Wörter "sofern der förderunschädliche vorzeitige Maßnahmebeginn nicht genehmigt worden ist" angefügt.
- 27. Nach Nummer 7.1 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
  - "Bei Durchführung von Maßnahmen nach Nummer 2.4.3 sind dem Antrag folgende Anlagen beizufügen:
  - a) ein Verjüngungsplan (beispielsweise Luftbild oder Kartenausschnitt), aus dem die Lage der Kleinflächen der Nebenbaumarten nachvollziehbar hervorgeht und
  - ein Maßnahmenplan aus dem der Zeitpunkt hervorgeht, zu dem einzelne Teilflächen wiederbewaldet oder Pflegemaßnahmen durchgeführt werden sollen.".
- 28. Nummer 7.4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter "der Baumarten und deren Anteile nach 6.4," gestrichen.
  - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
    - "Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt
    - a) bei Maßnahmen nach Nummer 2.4.3.1 und 2.4.3.2 auf der Grundlage des Maßnahmenplans jeweils nach erfolgter Wiederbewaldung anteilig entsprechend des Flächenanteils sowie nach Durchführung von Pflegemaßnahmen,
    - b) bei den übrigen Maßnahmen mit Festbetragsfinanzierung nach erfolgter Durchführung der Maßnahme
    - c) bei Anteilfinanzierung aufgrund der mit der Belegliste nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben."

- c) In Satz 3 werden nach den Wörtern "Die Anträge können" die Wörter "unbeschadet der Nummer 7.5" eingefügt.
- 29. Nach Nummer 7.4 wird folgende Nummer 7.5 eingefügt:

,,7.5

Zweckbindungskontrolle

Geförderte Wiederbewaldungen (Nummer 2.4.3) sind innerhalb der Zweckbindungsfrist durch Inaugenscheinnahme zu kontrollieren. Eine Kontrolle hat bei Wiederbewaldungen nach Nummer 2.4.3.1 und 2.4.3.2 grundsätzlich im dritten und bei Wiederbewaldungen nach Nummer 2.4.3.2 zusätzlich im achten Standjahr zu erfolgen.

Der Zuwendungszweck einer Wiederaufforstung nach Nummer 2.4.3.1 gilt im dritten Standjahr als erfüllt, wenn ein Erreichen des im Zuwendungsbescheid definierten waldbaulichen Ziels nicht in Frage gestellt ist.

Der Zuwendungszweck einer Wiederbewaldung nach Nummer 2.4.3.2 gilt im dritten Standjahr als erfüllt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- a) Die vorgesehenen Haupt- und Nebenbaumarten sind auf der gesamten Fläche mindestens in der notwendigen Dichte \*1) vorhanden und
- b) das Erreichen der vorgesehenen Zielbestockung des Waldentwicklungstyps erscheint als wahrscheinlich.

Der Zuwendungszweck einer Wiederbewaldung nach Nummer 2.4.3.2 gilt im achten Standjahr als erfüllt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- a) Die vorgesehenen Haupt- und Nebenbaumarten sind auf mindestens 70 Prozent der Fläche mindestens in der notwendigen Dichte \*1) gesichert und
- b) es sind mindestens vier Baumarten auf der Fläche vorhanden (Haupt-, Neben- und Begleitbaumarten), es sei denn Lage, Größe und Ausformung der Fläche oder der Standort lassen dies nicht zu.

Geförderte Holzlagerplätze sind zwei Jahre vor Ablauf der Zweckbindungsfrist zu kontrollieren. Die Überprüfung der Zweckbindungsverpflichtung und das Kontrollergebnis sind in der Förderakte zu dokumentieren. Zur Beseitigung festgestellter Mängel kann eine angemessene Frist eingeräumt werden."

- 30. Die bisherige Nummer 7.5 wird Nummer 7.6.
- Nach Nummer 7.6 wird folgende Nummer 7.7 eingefügt:

,,7.7

Das für Forstwirtschaft zuständige Ministerium führt eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle dieser Richtlinien durch."

- 32. Nach Nummer 8 wird folgende Fußnote angefügt:
  - "\*1) Siehe hierzu "MULNV (2021) WALDBAU-KONZEPT NORDRHEIN-WESTFALEN Empfehlungen für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung" Anhang 7, zu beziehen beim Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen".
- 33. Die Anlage wird aufgehoben.
- 34. Es werden die Anlagen 1 bis 3 angefügt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

#### Anlage 1

#### Liste zulässiger Baumarten

Stand 04/2022

2.4.3. Wiederbewaldung						
	Fördersatz in EUR/ha					
2.4.	2.4.3.1 Initialbegründung					
Pfle	ge zur Übernahme vorhandener Naturverjüngung	320				
Kün	stliche Begründung	1.600				
2.4.	3.2 Wiederbewaldung im Standardverband					
Wal	dentwicklungstyp					
12	Eiche-Buche/Hainbuche	10.200				
13	Eiche-Edellaubbäume	10.100				
14	Eiche-Birke/Kiefer	8.800				
20	Buchenmischwald	9.400				
21	Buche-Eiche/Roteiche	10.100				
23	Buche-Edellaubbäume	9.800				
27	Buche-Lärche	8.500				
28	Buche-Fichte/Tanne	8.800				
29	Buche-Douglasie	8.500				
31	Edellaubbäume (trocken)	8.300				
32	Edellaubbäume (frisch)	8.500				
40	Schwarzerle	5.200				
42	Roteiche-Buche/Große Küstentanne	7.600				
44	Birke-Schwarzerle	2.300				
62	Kiefer-Buche/Lärche	5.900				
68	Kiefernmischwald	5.800				
69	Kiefer-Douglasie	5.900				
82	Fichtenmischwald	3.500				
84	Fichte-Vogelbeere/Birke	1.400				
88	Tannenmischwald	6.000				
92	Douglasie-Buche	5.200				
96	Douglasie-Große Küstentanne	5.200				
98	98 Douglasienmischwald 4.800					
Die Fördersätze (EUR/ha) nach 2.4.3.2 enthalten einen Anteil von 640 EUR/ha zur Durchführung von zwei Pflegemaßnahmen. Die Auszahlung kann jeweils nach Durchführung einer Pflegemaßnahme abgerufen werden. Darüber hinaus erfolgt die Auszahlung anteilig entsprechend der wiederbewaldeten Fläche.						
Waldrand 2,2 EUR / Im						

#### Bei Maßnahmen nach 2.4.3 zulässige eingeführte seltene Baumarten\*

- Edelkastanie
- Baumhasel
- Walnuss
- Atlaszeder
- Libanonzeder
- Riesenlebensbaum

Empfohlene eingeführte Baumarten aus anderen Regionen außerhalb von Mitteleuropa für ein experimentelles Einbringen (Beimischung bis zu insgesamt 10 % des Bestandesanteils); förderfähig nur außerhalb von Schutzgebieten; für das Einbringen von Baumarten in Schutzgebieten gelten die naturschutzfachlichen Anforderungen bezüglich standort-/gebietsheimischer bzw. lebensraumtypischer Baumarten.

Anla	nge 2: Baumartenzusamm	04.05.2022		
	Waldentwicklungstyp	Dominierende Hauptbaumarten (50-70 %)	Prägende Nebenbaumarten (20-40 %)	Kompatibilität mit Wald Lebensraumtypen der FFH-RL
12	Eiche-Buche/Hainbuche	Eiche (Stieleiche/Traubeneiche)	Buche oder Hainbuche	voll
13	Eiche-Edellaubbäume	Eiche (Stieleiche/Traubeneiche)	Ulme, Ahorn, Esche, Linde, Kirsche, Elsbeere, Wildobst	voll
14	Eiche-Birke/Kiefer	Eiche (Stieleiche/Traubeneiche)	Birke und/oder Kiefer	eingeschränkt
20	Buchenmischwald	Buche	keine prägenden Nebenbaumarten vorgegeben	voll
21	Buche-Eiche/Roteiche	Buche	Eiche (Stiel/Traubeneiche) oder Roteiche	eingeschränkt
23	Buche-Edellaubbäume	Buche	Ulme, Ahorn, Esche, Linde, Kirsche, Elsbeere, Wildobst	voll
27	Buche-Lärche	Buche	Lärche (Europäische Lärche oder Japanische Lärche)	eingeschränkt
28	Buche-Fichte/Tanne	Buche	Fichte, Weißtanne oder Große Küstentanne	eingeschränkt
29	Buche-Douglasie	Buche	Douglasie	eingeschränkt
31	Edellaubbäume (trocken)	Spitzahorn, Esche, Linde, Kirsche, Elsbeere, Wildobst	Eiche (Stieleiche/Traubeneiche) und Buche oder Eiche und Hainbuche	eingeschränkt
32	Edellaubbäume (frisch)	Berg- und Flatterulme, Berg- und Spitzahorn, Esche, Linde, Kirsche	Buche oder Hainbuche	eingeschränkt
40	Schwarzerle	Schwarzerle	Stieleiche, Hainbuche, Flatterulme, Esche, Moorbirke, Weide	voll
42	Roteiche-Buche/Große Küstentanne	Roteiche	Buche und/oder Große Küstentanne	keine
44	Birke-Schwarzerle	Moorbirke	Schwarzerle	eingeschränkt
62	Kiefer-Buche/Lärche	Kiefer	Buche und/oder Lärche	keine
68	Kiefernmischwald	Kiefer	Fichte, Große Küstentanne und/oder Buche	keine
69	Kiefer-Douglasie	Kiefer	Douglasie und/oder Buche	keine
82	Fichtenmischwald	Fichte	Buche, Bergahorn, Weißtanne und/oder Douglasie	keine
84	Fichte-Vogelbeere/Birke	Fichte	Birke und Vogelbeere	keine
88	Tannenmischwald	Weißtanne	Fichte, Douglasie, Buche und/oder Bergahorn	keine
92	Douglasie-Buche	Douglasie	Buche	keine
96	Douglasie-Große Küstentanne	Douglasie	Große Küstentanne und Buche	keine
98	Douglasienmischwald	Douglasie	Fichte, Weißtanne, Buche und/oder Bergahorn	keine

Volle Kompatibilität der Waldentwicklungstypen mit Waldlebensraumtypen der FFH-RL, bezüglich der Baumartenmischung bzw. der Höhenstufe, verpflichtend für Wald-LRT in FFH-Gebiete. In FFH-Gebieten zudem grundsätzlich kein Einbringen lebensraumfremder Baumarten.

<sup>•</sup> Berücksichtigung evtl. weiterer naturschutzrechtlicher Einschränkungen bezüglich der Baumartenmischung (z.B. nach Erhaltungszielen für ein FFH-Gebiet oder nach sonstigem Bundes- oder Landesnaturschutzrecht)

Heimische Laubbaumarten müssen einen Anteil von mindestens 35 % der Bestandesfläche erreichen. Dieser Anteil muss während des Zweckbindungszeitraums gesichert werden. Vorhandene Naturverjüngung heimischer Laubbaumarten kann diesem Anteil zugerechnet werden.

Als Standardverbände im Falle von künstlicher Verjüngung von Beständen gelten die Angaben des Waldbaukonzeptes NRW Anhang 7 Pflanzung, um eine zielorientierte Bestockung am Ende des Zweckbindungszeitraums zu gewährleisten.

## Anlage 3

Stand vom 04.05.2022

			Stand	vom 04.05.2022				
Fördersätze und Pauschalen								
Maßn Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Finanz Art	Bezugsbasis	Fördersatz				
2.1	Räumung von Kalamitätsflächen nach Extremwetterereignissen							
2.1.1	Mehraufwand für die Aufarbeitung des Holzes (Nadelholz)	F	aufgearbeitete Menge Rundholz	8 EUR/fm				
2.1.2	Flächenräumung (Nadelholz) mit Materialkonzentration im erforderlichen Umfang auf der Arbeitstrasse oder am Weg grundsätzlich ohne flächiges Befahren	F	Hektar	1200 EUR/ha				
2.1.3	Entnahme von Kalamitätsholz (Laub-und Nadelholz) zur Beseit Straßen, Schienenwegen sowie Bebauung,	igung von	resultierenden Gefahren	an öffentlichen				
2.1.3.1	abgesicherte Entnahme von Kalamitätsholz zur Beseitigung von resultierenden Gefahren an öffentlichen Straßen, Schienenwegen und Bebauung	F	aufgearbeitete Menge Rundholz	8 EUR/fm				
2.1.3.2	Ausgaben für die forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordinierung der Maßnahmen, die im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung mit qualifizierten Unternehmen entstehen	А	<b>80%</b> nachgewiesene Ausgaben o. Umsatzsteuer; Förderhöchstbetrag: <b>2000</b> <b>EUR</b> je Maßnahme					
2.1.3.3	Ausgaben für die Einrichtung erforderlicher Baustellenabsicherungen (Signalanlagen, Verkehrszeichen)	А						
2.2	Insektizidfreie Waldschutzmaßnahmen zur Eindämmung und E Maßnahmen zur Sicherung von Waldökosystemen	Bekämpfur	ng von Schadorganismen	sowie				
2.2.1	Überwachung, Vorbeugung und insektizidfreie Bekämpfung von Schadorganismen mit Lockstoffen und andere Maßnahmen des integrierten insektizidfreien Pflanzenschutzes	А	80 % der nachgewiesenen Ausgaben o. Umsatzsteuer					
2.2.2	Aufarbeitung befallenen Holzes	F	aufgearbeitete Menge Rundholz 8 EUR/					
2.2.3	Zerkleinerung oder Beseitigung von bruttauglichem oder befallenem Schwach- beziehungsweise Restholz und Reisig durch Hacken oder Mulchen auf der Rückegasse oder am Weg	F	Hektar	1000 EUR/ha				
2.2.4	maschinelles Entrinden von Rundholz	F	entrindete Menge Rundholz	5 EUR/fm				
2.2.5	Transport von Rundholz in Rinde auf Lagerplätze	F	transportierte Menge Rundholz	4 EUR/fm				
2.2.6	Einsatz von geschulten Hilfskräften zum Auffinden und zur Dokumentation von Borkenkäfer-Befallsherden.	F	Stunden	12 EUR/Stunde				

	2.3	Förderung von Holzlagerplätzen		
:	2.3.1	Errichtung, Unterhaltung und Betrieb der Lagerplätze	Α	<b>80 %</b> der nachgewiesenen Ausgaben o. Umsatzsteuer

2.4	Wiederbewaldung von Kalamitätsflächen, die durch Extremwe	tterereign	isse und deren Folgen en	tstanden sind		
2.4.1.	Vorarbeiten wie standörtliche Untersuchungen, einschließlich der Auswertung digitaler Daten und Bodenproben, naturschutzbezogener Untersuchungen, forstfachliche Stellungnahmen und Planungen zur Bestandesbegründung,	А	80 % der nachgewiesenen Ausgaben o. Umsatzsteuer 90 % im Kleinprivatwald unter 20 ha im Eigentum Förderhöchstbetrag 2000 EUR / ha			
2.4.2.	Nummer 2.4.2 ist aufgehoben					
2.4.3.1	Initialbegründung mit geringen Pflanzenzahlen	F				
2.4.3.2	Wiederbewaldung im Standardverband	'	Festbeträge siehe Anlage 1			
2.4.4	Nummer 2.4.4 ist au	ufgehoben				
2.4.5.1	Nachbesserungen bei geförderten Kulturen in den ersten 60 Monaten nach Pflanzung oder Saat, die nicht gefördert wurden nach 2.4.3.1 oder 2.4.3.2,	F	Festbeträge für Pflanzensortimente (s.u.)			
2.4.5.2	Nachbesserungen bei geförderten Kulturen in den ersten 60 Monaten nach Pflanzung oder Saat, die gefördert wurden nach 2.4.3.1 oder 2.4.3.2,		jeweils 50 % der Fördersätze nach Maßnahmen 2.4.3, siehe Anlage 1 Seite 1			
2.4.6.	Pflegemaßnahmen in Naturverjüngungen und zuvor geförderten oder förderfähigen Kulturen bis zur Jungbestandsphase, die nicht gefördert wurden nach 2.4.3.1 oder 2.4.3.2	F	440 EUR/ha mit Spacer; 320 EUR/ha konventionell			
			Chem. Verbissschutz	10 EUR / I der oder kg		
2.4.7	Schutz der Jungpflanzen gegen Wild	F	2,40 EUR/St.; 1,30 EUR/10 St. Verbissschutzmanschet max. 960 EUR/ha	ten,		
			Kleingatter	8 €/lfdm		
2.4.8	Nummer 2.4.8 ist aufgehoben					
2.4.9	Anlage von Weisergattern	F	5 EUR /Ifdm, bis 250 EUR je Gatter			
2.4.10	Nummer 2.4.10 ist aufgehoben					

A = Anteilsfinanzierung

F = Festbetragsfinanzierung

#### Fördersätze zur Durchführung von Maßnahmen nach 2.4.5.1 (Nachbesserung)

Daving and Straughouter	Festbeträge für Pflanzensortimente in EUR / Stück				
Baum- und Straucharten	< 80 cm	80 - 120 cm	> 120 cm		
Roterle/Schwarzerle	0,91	1,25	1,61		
Weiden (heimische Arten)	1,20	1,72	2,24		
Hainbuche	0,99	1,48	1,73		
Rotbuche	0,91	1,26	1,74		
Ahorne	1,00	1,39	1,68		
Ulmen	1,00	1,39	1,68		
Eberesche/Vogelbeere	1,14	1,22	1,60		
Stieleiche	0,96	1,35	2,11		
Traubeneiche	0,96	1,86	2,12		
Roteiche	0,96	1,27	1,91		
Linden	0,90	1,37	1,83		
Kirsche	0,91	1,38	1,89		
Aspe	1,40	1,90	2,25		
Wildapfel / Wildbirne	1,27	1,51	1,74		
Schwarzpappel, reinartig	0,47	0,68	2,16		
Elsbeere / Speierling / Mehlbeere	4,37	5,30	5,30		
je Strauch	1,35				
Douglasie	0,92				
Küstentanne	0,96				
Lärchen	0,90				
Schwarzkiefer	0,70				
Waldkiefer	0,48				
Weißtanne		1,07			

Eingeführte Baumarten - experimentell			
Baumhasel	2,94	3,57	3,57
Edelkastanie	2,10	2,72	3,15
Walnuss	2,77	3,44	3,44
Riesenlebensbaum		0,92	
Zedern (Atlas-, Libanonzeder)		0,92	

Stadt Kaarst

Stadt Marsberg

#### II.

#### Ministerium der Finanzen

#### Übermittlung von Gewerbesteuerdaten: zugelassene Gemeinden

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen O 2276 – 000003 \_ 2020/000002

Vom 22. April 2022

Nach § 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 401), die durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738) geändert worden ist, gebe ich mit heutigem Stand folgende zur Datenübermittlung zugalssenen Gemeinden bekannt: gelassenen Gemeinden bekannt:

Stadt Aachen Stadt Dortmund Stadt Ahaus Stadt Duisburg Stadt Ahlen Stadt Dülmen Stadt Alsdorf Stadt Düren Stadt Altena Stadt Düsseldorf Stadt Arnsberg Stadt Elsdorf Stadt Bad Driburg Stadt Emmerich Stadt Emsdetten Stadt Bad Honnef Stadt Bad Lippspringe Stadt Enger Stadt Bad Münstereifel Stadt Ennepetal Stadt Erftstadt Stadt Bad Oeynhausen Stadt Bad Salzuflen Stadt Erkelenz Stadt Bad Wünnenberg Stadt Erwitte Stadt Baesweiler Stadt Eschweiler Stadt Balve Stadt Espelkamp Stadt Barntrup Stadt Essen Stadt Bedburg Stadt Euskirchen Stadt Frechen Stadt Bergheim Stadt Bergisch Gladbach Stadt Fröndenberg Stadt Gelsenkirchen Stadt Bergkamen Stadt Bergneustadt Stadt Geseke Stadt Beverungen Stadt Gevelsberg Stadt Bielefeld Stadt Gladbeck Stadt Billerbeck Stadt Goch Stadt Blomberg Stadt Gronau Stadt Gummersbach Stadt Bochum Stadt Bonn Stadt Gütersloh Stadt Borgentreich Stadt Haan Stadt Borken Stadt Hagen Stadt Bornheim Stadt Hallenberg Stadt Bottrop Stadt Haltern am See Stadt Breckerfeld Stadt Halver Stadt Hamm Stadt Brilon Stadt Brühl Stadt Hamminkeln

Stadt Bünde Stadt Hattingen Stadt Büren Stadt Heimbach Stadt Burscheid Stadt Hemer Stadt Castrop-Rauxel Stadt Hennef (Sieg) Stadt Coesfeld Stadt Herdecke Stadt Datteln Stadt Herford Stadt Detmold Stadt Herten Stadt Dinslaken Stadt Herzogenrath1 Stadt Dorsten Stadt Horn - Bad Meinberg Stadt Höxter Stadt Olpe Stadt Hückelhoven Stadt Overath Stadt Hückeswagen Stadt Paderborn Stadt Hürth Stadt Petershagen Stadt Iserlohn Stadt Plettenberg Stadt Jüchen Stadt Preußisch Oldendorf Stadt Jülich Stadt Pulheim

Stadt Kalkar Stadt Rahden Stadt Kamen Stadt Recklinghausen

Stadt Radevormwald

Stadt Kamp-Lintfort Stadt Rhede Stadt Kempen Stadt Rheinbach Stadt Kerpen Stadt Rheinberg Stadt Kevelaer Stadt Rietberg Stadt Kierspe Stadt Rüthen Stadt Kleve Stadt Salzkotten Stadt Köln Stadt Sankt Augustin

Stadt Korschenbroich Stadt Schieder-Schwalen-

Stadt Königswinter Stadt Sassenberg berg Stadt Krefeld Stadt Schwelm Stadt Lage Stadt Schwerte Stadt Langenfeld Stadt Selm Stadt Leichlingen Stadt Sendenhorst Stadt Lemgo Stadt Siegburg Stadt Leverkusen Stadt Soest Stadt Lichtenau Stadt Solingen Stadt Linnich Stadt Spenge Stadt Lippstadt Stadt Steinheim Stadt Lohmar Stadt Sundern Stadt Löhne Stadt Telgte Stadt Lübbecke Stadt Tönisvorst Stadt Lüdenscheid Stadt Troisdorf Stadt Lüdinghausen Stadt Viersen Stadt Lügde

Stadt Voerde Stadt Meckenheim Stadt Medebach Stadt Wadersloh Stadt Waldbröl Stadt Meerbusch Stadt Waltrop Stadt Meinerzhagen Stadt Warburg Stadt Menden Stadt Warendorf Stadt Minden Stadt Warstein Stadt Moers Stadt Wegberg Stadt Mönchengladbach Stadt Werdohl Stadt Monschau Stadt Werl Stadt Münster

Stadt Vlotho

Stadt Wermelskirchen Stadt Netphen Stadt Werne Stadt Nettetal

Stadt Wesel Stadt Neuenrade Stadt Neukirchen-Vluyn Stadt Wesseling Stadt Wiehl Stadt Neuss Stadt Nideggen Stadt Willebadessen Stadt Niederkassel Stadt Willich

Stadt Oberhausen Stadt Winterberg Stadt Oelde Stadt Wipperfürth Stadt Oer-Erkenschwick Stadt Wuppertal Stadt Oerlinghausen Stadt Würselen

Stadt Xanten Stadt Zülpich Gemeinde Aldenhoven Gemeinde Alfter Gemeinde Alpen Gemeinde Altenbeken Gemeinde Anröchte Gemeinde Ascheberg Gemeinde Attendorn Gemeinde Augustdorf Gemeinde Bad Sassendorf Gemeinde Bedburg-Hau Gemeinde Beelen Gemeinde Bestwig Gemeinde Blankenheim Gemeinde Borchen Gemeinde Brüggen Gemeinde Burbach Gemeinde Dahlem Gemeinde Delbrück Gemeinde Dörentrup Gemeinde Eitorf Gemeinde Engelskirchen Gemeinde Ense Gemeinde Everswinkel Gemeinde Extertal Gemeinde Grefrath Gemeinde Havixbeck Gemeinde Hellenthal Gemeinde Herscheid Gemeinde Hiddenhausen Gemeinde Hille Gemeinde Hövelhof Gemeinde Hüllhorst Gemeinde Hünxe Gemeinde Hürtgenwald Gemeinde Inden Gemeinde Issum Gemeinde Kall Gemeinde Kalletal Gemeinde Kirchlengern Gemeinde Kranenburg Gemeinde Kreuzau Gemeinde Kürten Gemeinde Ladbergen Gemeinde Leopoldshöhe Gemeinde Lienen Gemeinde Lindlar Gemeinde Lippetal Gemeinde Marienheide Gemeinde Merzenich Gemeinde Möhnesee Gemeinde Morsbach Gemeinde Much

Gemeinde Nachrodt-Wi-

blingwerde

Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid Gemeinde Niederkrüchten Gemeinde Niederzier Gemeinde Nordkirchen Gemeinde Nörvenich Gemeinde Nottuln Gemeinde Nümbrecht Gemeinde Odenthal Gemeinde Olsberg Gemeinde Ostbevern Gemeinde Reichshof Gemeinde Rheurdt Gemeinde Rödinghausen Gemeinde Roetgen Gemeinde Rosendahl Gemeinde Ruppichteroth Gemeinde Schalksmühle Gemeinde Schermbeck Gemeinde Schlangen Gemeinde Schwalmtal Gemeinde Simmerath Gemeinde Sonsbeck Gemeinde Stemwede Gemeinde Südlohn Gemeinde Swisttal Gemeinde Uedem Gemeinde Vettweiß Gemeinde Wachtberg Gemeinde Weilerswist Gemeinde Welver Gemeinde Wickede (Ruhr) Gemeinde Windeck - MBl. NRW. 2022 S. 454

#### Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

#### Investitionsprogramm 2022 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Vom 30. Mai 2022

Nach  $\S$  19 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 506) geändert worden ist, wird für das Jahr 2022 folgendes Investitionsprogramm aufgestellt und veröffentlicht:

- Zur Finanzierung stehen folgende Mittel zur Verfügung:
- 1.1 Errichtung von Krankenhäusern (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) einschließlich der Erstausstatung mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegütern sowie der Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren (Baupauschale; § 18 Absatz 1 Nummer 1 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen)

- Ausgabemittel – laut Haushaltsansatz

Abzüglich ausstehende Forderung 2021 217 000 000,00 Euro

- 3281,16 Euro 216996718,84 Euro

1.2 Pauschale Förderung kurzfristiger Anlagegüter (§§ 17 und 18 Absatz 1 Nummer 2 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen)

> – Ausgabemittel – laut Haushaltsansatz

> Abzüglich ausstehende

353 000 000,00 Euro

Forderung 2021 - 5 099,10 Euro 569 991 619,74 Euro

1.3 Mögliche Förderung der Investitionskosten durch besondere Beträge (§ 23 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen)

> – Ausgabemittel – laut Haushaltsansatz

7 000 000,00 Euro 576 991 619,74 Euro

1.4 Einzelförderung von Investitionen

(§ 21a des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen)

– Ausgabemittel – laut Haushaltsansatz

Ausgabemittel insgesamt 676 991

100 000 000,00 Euro 676 991 619,74 Euro

2. Für die Berechnung der jährlichen Pauschalbeträge nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen werden gemäß § 1 der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung vom 28. Februar 2022 (GV. NRW. S. 286) die Prozentsätze verwendet, welche das jeweilige förderfähige Krankenhaus im Verhältnis aller förderfähigen Krankenhäuser an dem im Jahr 2021 für die Pauschalförderung bestimmten Haushaltsansatz durch den Förderbescheid nach § 1 Absatz 1 der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung zu erhalten hatte. Der so ermittelte Wert entspricht dem Anteil, den das jeweilige förderfähige Krankenhaus von den jeweils für die jährliche Pauschalförderung bestimmten Haushaltsansätzen beanspruchen kann.

- 3. Für die unter Punkt 1.4 genannte Einzelförderung von Investitionen wird ausgewiesen
  - Anlage A -
- 3.1 Der Förderschwerpunkt für das Jahr 2022 lautet:
  - Stärkung der patientenorientierten Versorgung im höheren Lebensalter (Altersmedizin).
- 4. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen entsteht nach § 19 Absatz 2 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen erst mit der schriftlichen Bewilligung der Fördermittel.

## Anlage A

## Ausgewählte Fördermaßnahmen für die Einzelförderung im Jahr 2022:

Regierungs- bezirk	<u>Stadt</u>	<u>Krankenhaus</u>	Beschreibung Fördervorhaben	<u>Fördersumme</u>
Arnsberg	Bochum	Augusta-Kranken-Anstalt gGmbH Gerbstraße 26 44791 Bochum	Verlagerung der Abteilung Geriatrie von der Betriebsstelle Bochum-Linde an die Betriebsstelle Bochum-Mitte.	12.856.094,94 €
Arnsberg	Soest	Klinikum Stadt Soest Senator-Schwartz-Ring 8 59494 Soest	Umbau / Ausbau für die Versorgung geriatrischer Patienten	1.983.435,37 €
Arnsberg	Dortmund	Hüttenhospital gGmbH Am Marksbach 28 44269 Dortmund	Neubau einer Frischküche / Neubau zweier peripherer Stationen zur Schaffung neuer Isoliermöglichkeiten	11.790.528,01 €
Arnsberg	Dortmund	Knappschaftskrankenhaus Lütgendortmund Volksgartenstr. 40 44388 Dortmund	Geriatrische Tagesklinik	1.257.236,00 €
Detmold	Enger	Ev. Krankenhaus Enger Hagenstraße 47 32130 Enger	Herstellung zusätzlicher stationsnaher Therapieräume und Therapieflächen	4.683.483,72 €
Detmold	Gütersloh	LWL-Klinik Gütersloh Buxelstraße 50 33334 Gütersloh	Anbau an Bestandsgebäude Erweiterung des Zentrums für Altersmedizin	1.441.346,11 €
Detmold	Bielefeld	Evangelisches Klinikum Bethel Kantensiek 11 33617 Bielefeld	Errichtung eines Ersatzbaus für die Abteilung Gerontopsychiatrie	4.282.379,68 €
Detmold	Paderborn	St. Johannisstift Ev. Krankenhaus Paderborn GmbH Reumontstraße 28 33102 Paderborn	Umbau Nasszellen, Vergrößerung Patientenzimmer, Aufenthaltsbereich, Anschaffung Gangbildsystem	149.539,68 €
Düsseldorf	Emmerich am Rhein	St. Willibrord-Spital, Willibrordstraße 9 46446 Emmerich am Rhein	Erweiterungsbau Geriatrie: Umbau der Stationen 3A und 3C	4.207.769,82 €
Düsseldorf	Krefeld	Helios Cäcilien-Hospital Hüls Fette Henn 50 47839 Krefeld	Bau einer geriatrischen Station (aufgeteilt in drei Bereiche "Allgemeine Geriatrie, Demenzstation, Alterstraumatologisches Zentrum")	3.961.042,14 €

Düsseldorf	Mülheim an der Ruhr	Evangelisches Krankenhaus Mülheim GmbH Wertgasse 30 45468 Mülheim an der Ruhr	Erweiterung des regionalen Zentrums "Alterstraumazentrum"	5.026.060,20 €
Düsseldorf	Grevenbroich	Elisabethkrankenhaus Grevenbroich des Rheinland Klinikums Von-Werth-Str. 5 41515 Grevenbroich	Umbau und Reorganisation der Behandlungseinheiten für Geriatrie	6.574.430,40 €
Düsseldorf	Krefeld	Alexianer Krefeld GmbH Dießemer Bruch 81 47805 Krefeld	Umbau der Stationen A14 (Gerontopsychiatrie) und M9 (Geriatrie)	2.814.794,22 €
Düsseldorf	Neuss	Rheinland Klinikum Neuss Lukaskrankenhaus Preußenstr. 84 41464 Neuss	Erstellung einer Behandlungseinheit für Alterstraumatologie und Orthogeriatrie	6.628.668,00 €
Köln	Wipperfürth	Helios Klinik Wipperfürth Alte Kölner Str. 9 51688 Wipperfürth	Komplettsanierung der geriatrischen Station, mit Etablierung des Bereichs "Kognitive Geriatrie"	1.188.271,89 €
Köln	Bergisch Gladbach	GFO Kliniken Rhein-Berg Vinzenz-Pallotti-Str. 20 51429 Bergisch Gladbach – Bensberg	Umbau einer Station zur Verbesserung der patientenorientierten Versorgung alter (geriatrischer) Patienten	2.057.155,87 €
Köln	Brühl	Marienhospital Brühl GmbH Mühlenstraße 21-25 50321 Brühl	Neubau alterstraumatologischer Bereich auf dem Dach des Klinikums	1.656.019,78 €
Münster	Lengerich	LWL-Klinik Lengerich Parkallee 10 49525 Lengerich	Umbau / Neubau für den stationären gerontopsychiatrischen Behandlungsbereich	13.445.388,04 €
Münster	Beckum	St. Elisabeth-Hospital Beckum Elisabethstraße 10 59269 Beckum	Neubau bzw. Anbau eines Gebäudes an das Bettenhaus II	11.363.098,21 €
Münster	Rheine	Jakobi-Krankenhaus (Klinikum Rheine) Hörstkamp 12 48431 Rheine	Therapiegarten der Sinne / Seniorenaktivitätsplatz sowie CT- Aufnahmeeinheit / IMC Aufnahmeeinheit / Notfallversorgungsplatz auf der Intensivstation	2.633.257,92 €

#### Ministerpräsident

#### Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten – M4/M5 –

Vom 9. Mai 2022

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannter Persönlichkeit am 1. März 2022 den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

- Erwin Mattegiet aus Bad Oeynhausen

- MBl. NRW. 2022 S. 459

#### III.

Zweckverband KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister

Jahresabschluss 2020
– abschließende Prüfvermerke der gpaNRW
zum KDN und seiner eigenbetriebsähnlichen
Einrichtung KDN.sozial –

Bekanntmachung des Zweckverbandes KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister und seiner eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KDN.sozial

Vom 4. Mai 2022

Anliegende Prüfvermerke zu den Jahresabschlüssen des KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister und seiner eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KDN.sozial zum 31. Dezember 2020 werden hiermit veröffentlicht.

# Bekanntmachung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KDN.sozial des Zweckverbandes KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister für das Geschäftsjahr 2020

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2020 mit einer Bilanzsumme von 2.276.925,89 € und einem Jahresdefizit von -75.414,24 € fest. Das Jahresdefizit wird der Gewinnrücklage entnommen.

#### "Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW die gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes KDN-sozial. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Bonn, bedient.

Diese hat mit Datum vom 23.08.2021 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den KDN.sozial, Köln

#### **PRÜFUNGSURTEILE**

Wir haben den Jahresabschluss des KDN.sozial, Köln, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des KDN.sozial für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für Eigenbetriebe in Nordrhein- Westfalen geltenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 Abs. 2 Satz 5 GO NRW in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## VERANTWORTUNG DER BETRIEBSLEITUNG FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Verbandstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

# VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten

Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Verbandsvorsteher dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Vorschriften der EigVO NRW ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 10.03.2022

gpaNRW

Im Auftrag

gez. Gregor Loges"

Köln, den 04. 05. 2012

Dos Doce N

KDN.sozial eigenbetriebsähnliche Einrichtung des Zweckverbandes KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister Die Verbandsvorsteherin

Verbandsvorsteherin Prof. Dr. Dörte Diemert

## Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister für das Geschäftsjahr 2020

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2020 mit einer Bilanzsumme von 11.695.531,94 € und einem Jahresüberschuss von 45.305,05 € fest. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

#### "Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes KDN - Dachverband Kommunaler IT Dienstleister. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Bonn, bedient.

Diese hat mit Datum vom 23.08.2021 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister, Köln

#### **PRÜFUNGSURTEILE**

Wir haben den Jahresabschluss des KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister, Köln, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für Eigenbetriebe in Nordrhein- Westfalen geltenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbands zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 3 Abs. 3 Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen (JAP DVO NRW) i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 106 Abs. 2 Satz 5 GO NRW in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung und § 3 Abs. 1 JAP DVO NRW in Verbindung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

# VERANTWORTUNG DER VERBANDSVORSTEHERS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Der Verbandsvorsteher ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner ist der Verbandsvorsteher verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Verbandsvorsteher dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Verbandstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Verbandstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Verbandsvorsteher verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend

darstellt. Ferner ist der Verbandsvorsteher verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 106 GO NRW in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung und § 3 Abs. 1 JAP DVO NRW i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbands abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Verbandsvorsteher angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Verbandsvorsteher dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Verbandsvorsteher angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Verbandstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Verbandstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Vorschriften der EigVO NRW ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Verbandvorsteher dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Verbandsvorsteher zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 10.03.2022

gpaNRW Im Auftrag

gez. Gregor Loges"

Köln, den 04.05.2022

Zweckverband KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister
Die Verbandsvorsteherin

Verbandsvorsteherin Prof. Dr. Dörte Diemert

#### Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

#### Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)

Bekanntmachung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr

Vom 25. Mai 2022

Zur Vorbereitung auf die Sitzungen des Verwaltungsrates der VRR AöR und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 13. Juni 2022 finden folgende Sitzungen statt:

Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR Mittwoch, 8. Juni 2022, 10:00 Uhr Rathaus der Stadt Essen, Porscheplatz, 45127 Essen, Ratssaal

Ausschuss für Verkehr und Planung der VRR AöR Donnerstag, 9. Juni 2022, 10:00 Uhr, Rathaus der Stadt Essen, Porscheplatz, 45127 Essen, Ratssaal

Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR Freitag, 10. Juni 2022, 10:00 Uhr Rathaus der Stadt Essen, Porscheplatz, 45127 Essen, Ratssaal

Finanzausschuss des Zweckverbandes VRR Freitag, 10. Juni 2022, 10:15 Uhr Rathaus der Stadt Essen, Porscheplatz, 45127 Essen, Ratssaal

Betriebsausschuss des Zweckverbandes VRR Montag, 13. Juni 2022, 16:30 Uhr Mercatorhalle im CityPalais, Landfermannstraße 6, 47051 Duisburg, Tagungsraum 4

Die Tagesordnungen für die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR und für die Sitzung der Verbandsversammlung des ZV VRR am 13. Juni 2022 werden in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Bitte beachten Sie die aktuell gültige Corona-Schutzverordnung.

Essen, 25. Mai 2022

Elke Anders

– MBl. NRW. 2022 S. 470

# Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Montag, 13. Juni 2022

Bekanntmachung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr

Vom 31. Mai 2022

Am Montag, 13. Juni 2022, 16:45 Uhr, findet in der Mercatorhalle im CityPalais, Lanfermannstraße 6, 47051 Duisburg, Rudolf-Schock-Saal, eine Sitzung der Verbandsversammlung des ZVVRR statt.

#### Öffentlicher Teil

- 1. Form und Frist der Ladung
- 2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
- 3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 23.03.2022
- 4. Anpassung der Satzungen des VRR
- 5. Wahlen zu den Gremien
- 6. Ständige Gäste in den Gremien der VRR AöR
- Jahresabschluss der VRR AöR für das Jahr 2021 und Entlastung des Vorstandes

- 8. Jahresabschluss des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2021 und Entlastung des Verbandsvorstehers
- Jahresabschluss des Eigenbetriebs ZV VRR FaIn-EB für das Jahr 2021 und Entlastung der Betriebsleitung und der Mitglieder des Betriebsausschusses
- 10. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses des ZV VRR, des ZV VRR FaIn-EB sowie der VRR AöR für das Jahr 2023
- 11. Satzung zur Änderung der Umlagensatzung des ZV VRR für das Jahr 2022
- 12. Anfragen und Mitteilungen

#### Nicht öffentlicher Teil

- Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 23.03.2022
- 14. Grundstück Dortmund-Eving
- Sachstand Beistellung Vermögensgegenstände Abellio
- 16. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 3. Juni 2022

Guido G ö r t z Vorsitzender

- MBl. NRW. 2022 S. 470

#### Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Montag, 13. Juni 2022

Bekanntmachung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr

Vom 31. Mai 2022

Am Montag, 13. Juni 2022, 16:00 Uhr, findet in der Mercatorhalle im CityPalais, Lanfermannstraße 6, 47051 Duisburg, Rudolf-Schock-Saal, eine Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

#### Öffentlicher Teil

- 1. Form und Frist der Ladung
- 2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
- 3. Anpassung der Satzungen des VRR
- 4. Sachstandsbericht
- 5. Jahresabschluss der VRR AöR für das Jahr 2021 und Entlastung des Vorstandes
- Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses des ZV VRR, des ZV VRR FaIn-EB sowie der VRR AöR für das Jahr 2023
- 7. Änderung der Richtlinie zur Weiterleitung von Zuwendungen nach §12 ÖPNVG NRW
- 8. Einnahmenaufteilung 2021
- 9. Verbundetat 2022
- Verkehrskonzept 2030/2045 Ergänzende Finanzierungssäulen
- 11. Qualitätsmanagementsystem im kommunalen ÖPNV
- 12. Qualitätsbericht SPNV 2021
- 13. Dekarbonisierung im SPNV
- Gegenüberstellung S-Bahn-Konzept des VRR und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im RVR (Anfrage Kommission Ländlicher Raum)

- 15. Maßnahmen zur verkehrlichen Entlastung im Schienenverkehr im Bereich der A45
- 16. Marketingangelegenheiten
- 17. Tarifangelegenheiten
- 18. Bundesinitiative 9-Euro-Ticket
- 19. On Demand Projekte im VRR  $\,$
- 20. Corona-Lage im VRR
- 21. Anfragen und Mitteilungen

#### Nicht öffentlicher Teil

- 22. Aufstellungsbeschluss Ruhr-Sieg-Netz
- 23. Anpassung SPNV-Verkehrsverträge
- 24. S-Bahn Köln Innere Verträge

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 3. Juni 2022

Erik O. Schulz Vorsitzender

– MBl. NRW. 2022 S. 470

#### Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (https://lv.recht.nrw.de) und im Internet (https://recht.nrw.de) zur Verfügung.

#### Einzelpreis dieser Nummer 15,20 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 32, Fax  $(02\,11)$   $96\,82/2\,29$ , Tel.  $(02\,11)$   $96\,82/2\,38$  (8.00-12.30 Uhr),  $40\,237$  Düsseldorf Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.  $Herausgeber: Im\ Namen\ der\ Landesregierung,\ das\ Ministerium\ des\ Innern\ NRW,\ Friedrichstr.\ 62-80,\ 40217\ Düsseldorf.\ Auftrage auf von State auf$ 

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach ISSN 0177-3569